Die öffentliche Gewalt in der Hand der getreidewirtschaftlichen Zusammenschlüsse

Inaugural-Dissertation

verfaßt und der

Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Bayer. Julius-Maximilians-Universität Würzburg

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

vorgelegt von

Erich Daigeler

Referendar in Ramhof/Donauwörth.

1939.

Buchdruckerei Richard Mayr, Würzburg.

Referent: Geheimrat Professor Dr. L a f o r e t.

Correferent: Professor Dr. Wolgast.

Meinen lieben Eltern in Dankbarkeit.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549802_0093

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Schrifttumsverzeichnis VII

Einleitung 1

A. Die getreidewirtschaftlichen Zusammenschlüsse.

I. Errichtung 4
II. Aufgabe 6
III. Gebiet 8
IV. Mitgliederkreis 8
V. Aufbau 11
VI. Rechtsnatur 16

B. Die öffentliche Gewalt in der Hand der getreidewirtschaftlichen Zusammenschlüsse.

I. Übertragung und Umfang der öffentlichen Gewalt 19
II. Rechtsetzung 23
1. Rechtsetzungsverfahren 23
2. Rechtsnatur der Rechtsätze 24
3. Rechtsätze und Vertrag 25
4. Überblick über die Getreidemarktordnung 29
III. Rechtsprechung 38
IV. Verwaltung 43
1. Die Vornahme von Verwaltungsakten 43
2. Die wichtigsten Verwaltungsakte 44
a) Die Erlaubnis zur Betriebserrichtung, Betriebsverlegung und Betriebserweiterung 44
aa) Die Betriebserrichtung, Betriebsverlegung und Betriebserweiterung 44
bb) Die Erlaubnis 46
b) Die Entziehung des Betriebes 50
aa) Die Betriebsuntersagung 50
bb) Die Betriebsstillegung 52
c) Die Erlaubnis zur Betriebsausnutzung 53
V. Überwachung der öffentlichen Gewalt 54

Schrifttumsverzeichnis.

Von Altrock: Der Ausbau der landwirtschaftlichen Berufsvertretungen, Berlin 1918.
Baumbach, Adolf: ZPO. 12. Auflage, München-Berlin 1933.
Von Below, Georg: Mittelalterliche Städtewirtschaft und gegenwärtige Kriegswirtschaft, Berlin 1916.
Blomeyer, Karl: Deutsches Bauernrecht, Berlin 1936.
Böhm, Franz: Die öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen der Reichsnährstandsangehörigen, Würzburg, Diss. 1936.
Bormann, Hans: Die Strafbestimmungen zur Ordnung der Getreidewirtschaft, Breslau 1937.
Brand: Das deutsche Beamtengesetz, Berlin 1937.
Busch, Wolfgang: Wirtschaftliche Selbstverwaltung im Reichsnährstand, Bonn 1936.
Callmann, Rudolf: Das deutsche Kartellrecht, Berlin 1934.
Darrè, Richard Walther: Neuadel aus Blut und Boden, München 1930.
— Zur Wiedergeburt des Bauerntums, München 1934.
Dresse, Bernhard: Das Recht zum Schutz des Einzelhandels, Würzburg 1937.
Düllmann, Karl: Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland 1806.
Dyroff, Anton: Bayerisches Verwaltungsgerichtsgesetz, 7. Aufl., Ansbach 1928.
Fleiner, Fritz: Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts Tübingen, 8. Auflage. 1928.
Frank, Hans: Deutsches Verwaltungsrecht, München 1937.
Gebhard-Merkel: Das Recht der landwirtschaftlichen Marktordnung, Berlin 1936.
Von Gierke, Otto: Das deutsche Genossenschaftsrecht, 4. Bd., Berlin 1913.
Von Gierke, Julius: Handelsrecht und Schiffahrtsrecht, 4. Aufl., Berlin 1933.
Hamann: Die Schiedsgerichtsbarkeit des Reichsnährstandes, Köln 1935.
Heinemann: Die strafrechtlichen Sanktionen für die Organisation auf dem Gebiete des Reichsnährstandes, Jenaer Diss. 1936.
Hennig, Franz: Praktischer Führer durch das Nährstandsrecht, Köln 1937.
Herms, Wolfgang: Die Zuständigkeit der Reichsnährstandsgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Stuttgart 1938.
Hopp: Deutsches Bauernrecht, Berlin 1937.
Huber, Ernst Rudolf: Wirtschaftliches Verwaltungsrecht, Tübingen 1932.
— Neue Grundbegriffe in hoheitlichen Rechts-Grundfragen der neuen Rechtswissenschaft, Seite 143 ff., Berlin 1935.
Hueck-Nipperdey-Dietz: Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit. Kommentar, München-Berlin 1934.
Von Köhler, Ludwig: Grundlehren des Verwaltungsrechts, Stuttgart-Berlin 1935.
Koellreutter, Otto: Deutsches Verwaltungsrecht, Berlin 1936.
Kreß, Hugo: Lehren des besonderen Schuldrechtes, München 1934.
Laforet-Hoche: Verwaltungshandbuch für Bayern.

Laforet, Wilhelm: Deutsches Verwaltungsrecht, München-Leipzig 1937.
Laforet-von Jan-Schattenfroh: Die Bayerische Gemeindeordnung, München-Berlin-Leipzig 1931.
Landmann-Rohmer: Kommentar zur Gew.O., 8. Aufl., München 1938.
Larenz, Karl: Rechts- und Staatsphilosophie der Gegenwart 2. Aufl. Berlin 1935.
Lehmann, Heinrich: Reform der Kreditschöpfung aus Fahrnis und Forderung, Stuttgart 1937.
Meeske, Helmut: Die Ordnungsstrafe in der Wirtschaft, Berlin 1937.
Merkl-Wöhrmann: Deutsches Bauernrecht, Leipzig 1936.
Molitor, Erich: Deutsches Bauern- und Agrarrecht, Leipzig 1936.
Münch, Kurt: Wirtschaftliche Selbstverwaltung, Hamburg 1936.
Naude, Wilhelm: Acta Borussica, Getreidehandelspolitik und Kriegsmagazinverwaltung, 3 Bde., 1896, 1901, 1919.
Reischle-Saure: Aufbau und Aufgaben des Reichsnährstands 2. Aufl. Berlin 1936.
Rosin, Heinrich: Das Recht der öffentlichen Genossenschaft, Freiburg 1886.
— Souveränität, Staat, Gemeinschaft und Verwaltung, Annalen des Deutschen Reiches, München 1883.
Ruhland, Gustav: Ausgewählte Abhandlungen, Aufsätze und Reden, Berlin 1910.
Schattenfroh: Deutsche Gemeindeordnung, München und Leipzig 1935.
Schladenhaufen, Werner: Die Schiedsgerichtsbarkeit in den Marktverbänden des Reichsnährstandes, Leipzig 1938.
Schmitt, Karl: Über die 3 Arten des rechtswissenschaftlichen Denkens, Hamburg 1934.
Schmitthenner, Friedrich: Grundlehren des allgemeinen oder idealen Staatsrechts, Gießen 1845.
Sering, Max: Agrarpolitik auf geschichtlicher und landeskundlicher Grundlage, Leipzig 1934.
Skalweit, August: Höhe und Verfall der Friederizianischen Getreidehandelspolitik, Kiel 1931.
Stoll, Heinrich: Deutsches Bauernrecht, Tübingen 1935.
— Die Lehren von den Leistungsstörungen, Tübingen 1937.
Verwaltungsrechtsordnung für Württemberg, Entwurf eines Gesetzes mit Begründung, Stuttgart 1931.
Vogel, Christian: Vom Wesen ständischen Rechts, Berlin 1937.
Wiedfeld, Otto: Die Bewirtschaftung von Korn, Mehl und Brot im Deutschen Reich, Berlin 1913.
Wöhrmann, Josef: Die Begriffe „Ausübung öffentlicher Gewalt" und „Staatshoheitsverwaltung" in den verschiedenen Zweigen des öffentlichen Rechts, Münsterer Diss. 1929.

Sammelwerke, Zeitschriften und Entscheidungssammlungen.

Archiv des öffentlichen Rechts, Tübingen.
Archiv des Reichsnährstandes Berlin.
Deutsches Recht, Berlin.
Deutsche Juristenzeitung, Berlin.
Deutsche Justiz, Berlin.
Deutsche Verwaltungsblätter, fr. Bayerische Verwaltungsblätter, München und Berlin.
Deutsche Verwaltung, Berlin.
Die Landware, Berlin.

Fischers Zeitschrift für Verwaltungsrecht, Leipzig.
Handbuch der Staatswissenschaften, 4. Aufl. Jena.
Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart, Tübingen.
Juristische Wochenschrift, Berlin und Leipzig.
Pfundtner-Neubert: Das neue Deutsche Reichsrecht, Berlin.
Recht des Reichsnährstandes, Berlin.
Schmollers Jahrbuch, München.
Verwaltungshandbuch für Bayern, München.
Verwaltungsarchiv, Berlin.
Wochenblatt der Landesbauernwirtschaft, Bayern.
Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht, München.
Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Tübingen.
Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern, München.

———————

Entscheidungen des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs.
Entscheidungen des Preuß. Oberverwaltungsgerichts.
Entscheidung des Reichsgerichts in Zivilsachen.
Entscheidung des Reichsgerichts in Strafsachen.

Abkürzungen.

a. a. O.	=	am angegebenen Ort
Abs.	=	Absatz
Abschn.	=	Abschnitt
Anm.	=	Anmerkung
a. M.	=	anderer Meinung
AOG.	=	Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit
Art.	=	Artikel
BGB.	=	Bürgerliches Gesetzbuch
Bd.	=	Band
DBG.	=	Deutsches Beamtengesetz
DGO.	=	Deutsche Gemeindeordnung
i. d. F.	=	in der Fassung
i. d. B.	=	in der Bekanntmachung
Gew.O.	=	Gewerbeordnung
GVG.	=	Gerichtsverfassungsgesetz
GWV.	=	Getreidewirtschaftsverband
HAO.	=	Anordnung der HV. betreff: Bestimmungen für das Getr.-Wirtsch.-Jahr 38/39 RNVBl. S. 275.
HGB.	=	Handelsgesetzbuch
HV.	=	Hauptvereinigung
OSchG.	=	Oberschiedsgericht
OVG.	=	Preuß. Oberverwaltungsgerichtshof
RAO.	=	Reichsabgabeordnung
RErnMin.	=	Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
RBF.	=	Reichsbauernführer
RG.	=	Reichsgericht
RGZ.	=	Entscheidungen des RG. in Zivilsachen
RGSt.	=	Entscheidungen des RG. in Strafsachen
RGBl.	=	Reichsgesetzblatt

RNSt.	=	Reichsnährstand
RNVBl.	=	Verkündungsblatt des Reichsnährstands
RNStG.	=	Gesetz über den vorläufigen Aufbau des RNSt. und Maßnahmen zur Markt- und Preisregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse
RStGB.	=	Reichsstrafgesetzbuch
S.	=	Seite
Sch.	=	Schiedsgericht
SchVO.	=	Verordnung über die Bildung von Schiedsgerichten für die landwirtschaftliche Marktregelung
u. s. w.	=	und so weiter
vgl.	=	vergleiche
VO.	=	Verordnung
1. VO.	=	1. Verordnung über den vorläufigen Aufbau des RNSt.
2. RNVO.	=	2. Verordnung über den vorläufigen Aufbau des RNSt.
3. RNVO.	=	3. Verordnung über den vorläufigen Aufbau des RNSt.
4. RNVO.	=	4. Verordnung über den vorläufigen Aufbau des RNSt.
VGH.	=	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
VVO.	=	Verfahrensverordnung für die Beschwerdeausschüsse
WV.	=	Wirtschaftliche Vereinigung
WZG.	=	Warenzeichengesetz
z. B.	=	zum Beispiel
ZPO.	=	Zivilprozeßordnung

Einleitung.

Aufgabe der Wirtschaft ist es den Bedarf des Volkes an wirtschaftlichen Gütern zu decken. Diese Aufgabe kann die Wirtschaft sich selbst überlassen nicht erfüllen[1]). Die Wirtschaft bedarf hierzu der planmäßigen Ordnung im Sinne der Bedarfsdeckung. Diese planmäßige Ordnung bezeichnet man heute als Marktordnung. Die Marktordnung kann der Staat selbst schaffen, er kann sie aber auch ganz oder teilweise an Einrichtungen innerhalb des Staates übertragen.

Die Durchführung der Marktordnung verlangt die Ausrichtung der Wirtschaftsglieder auf die Bedarfsdeckung. Diese Ausrichtung kann nicht vom Willen der einzelnen Wirtschaftsglieder abhängig gemacht werden. Die Träger der Marktordnung, Staat und Einrichtungen innerhalb des Staates, müssen deshalb den Wirtschaftsgliedern übergeordnet sein, sie müssen öffentliche Gewalt besitzen. Dem Staat kommt öffentliche Gewalt ursprünglich zu. Die Durchführung der Marktordnung ist ihm also ohne weiteres möglich. Den Einrichtungen innerhalb des Staates kommt dagegen öffentliche Gewalt nur zu, wenn und soweit der Staat ihnen öffentliche Gewalt übertragen hat. Die Durchführung der Marktordnung ist ihnen also nur möglich, wenn ihnen der Staat öffentliche Gewalt gegeben hat und wenn der Staat ihnen öffentliche Gewalt in hinreichendem Umfang übertragen hat.

Von den vielen Sachgebieten der Wirtschaft, auf denen heute die Marktordnung durchgeführt wird, berührt uns grundsätzlich

---

1) A. M. waren die Anhänger des Wirtschaftsliberalismus. Sie glaubten, daß die „organische Ordnung" (vgl. Huber, Gestalt des deutschen Sozialismus S. 66) sich aus der freien Wirtschaft von selbst entwickle. Jede Einwirkung des Staates oder sonstiger Hoheitsträger würde diese von selbst eintretende „organische Ordnung" nur stören.

nur das Sachgebiet der Getreide-, Futtermittel- und Hülsenfrüchte-Wirtschaft. Den Begriff der Getreide-, Futtermittel- und Hülsenfrüchte-Wirtschaft haben wir dabei in einem sehr weiten Sinn zu fassen. Er umschließt das gesamte wirtschaftliche Geschehen um Getreide, Futtermittel, Hülsenfrüchte und Erzeugnisse hieraus vom Erzeuger bis zum Verbraucher hin. Er umfaßt die Erzeugung, Verteilung Be- und Verarbeitung, also Landwirtschaft, Handel, Gewerbe und Industrie, soweit es sich um die Sachgebiete der Getreide-, Futtermittel- u. Hülsenfrüchtewirtschaft handelt.

Die Notwendigkeit einer Ordnung in diesem Sachgebiet[2])[3]) erkannte bereits die parteiamtliche Kundgebung über die Stellung der NSDAP zum Landvolk v. 6. 3. 1930. In Nr. 4 Z. 1 der parteiamtlichen Kundgebung wird die staatliche Regelung der Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse und wird die Herausnahme der Preisgestaltung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der „börsenmäßigen Spekulation" und die Beseitigung der „Ausbeutung" der

---

2) Zur Sicherung der Ernährung des Volkes mußte der Staat bereits im Weltkriege planend in die Getreidewirtschaft eingreifen. Der Staat mühte sich zunächst durch Aufstellung einer entsprechenden öffentlich-rechtlichen Pflichtenordnung und durch teilweise eigenwirtschaftliche Betätigung die Versorgung zu sichern. Und als er hiermit nicht den gewünschten Erfolg erzielte, ging er zu einer umfassenden Selbstbewirtschaftung über. Ihren schließlichen endgültigen Niederschlag fand die geschaffene Getreideordnung in der Reichsgetreideordnung v. 26. 6. 1917 (RGBl. S. 507). Das gesamte Getreide wurde darnach kraft Gesetzes mit der Trennung vom Boden zugunsten des Kommunalverbandes, in dessen Bezirk die Früchte gewachsen waren, beschlagnahmt. Der Getreideerzeuger hatte jedoch die Pflicht, für das beschlagnahmte Getreide zu sorgen. Er hatte auch das Recht der Selbstversorgung, d. h. er konnte die vom Bundesrat bestimmte Menge für sich behalten und die Ernährung seiner Angehörigen und Arbeiter selbst durchführen. Der Beschlagnahme folgte der freihändige Erwerb durch Kommissionäre der Reichsgetreidestelle oder des Kommunalverbandes. Wenn dieser nicht möglich war, der Erwerb durch hoheitlichen Enteignungsakt. Der Kommunalverband ließ nun das Getreide von bestimmten Mühlen in genau geregelter Weise mahlen. Das Mehl wurde den Verarbeitungsbetrieben zugeteilt und das von ihnen hergestellte Erzeugnis wurde schließlich auf dem Wege des Brotmarkensystems den Verbrauchern zugeführt. Eine Pflicht zur ordnungsmäßigen Anbauung und Wirtschaftsführung bestand nicht. Wohl verlangte man die Bestellung brachliegenden Landes und sah die Entziehung brachliegender Grundstücke und ihre Übertragung auf die Gemeinde vor. (Bek. über die Sicherung der Bestellung v. 21. 3. 1915, RGBl. S. 210, und Bek. v. 9. 3. 1917, RGBl. S. 224.)

Die Aufgaben der Bewirtschaftung wurden, soweit sie zentraler Natur waren, von der Reichsgetreidestelle erledigt. Diese Reichsgetreidestelle war eine unmittelbare Reichsbehörde. Der Reichsgetreidestelle war die Hoheitsmacht gegeben, alles zu tun, was die Aufgabe der Verbrauchsregelung auf dem Gebiete der Getreidewirtschaft erforderte. Die örtlichen Bewirtschaftungsaufgaben erledigten die Kommunalverbände, die von den Landeszentralbehörden gebildet wurden.

Landwirtschaft durch den Großhändler gefordert. Der in der parteiamtlichen Kundgebung angekündigte Wille, die planmäßige Ordnung zur Grundlage der Wirtschaftsordnung zu machen, wurde in der 1932 erschienen nationalsozialistischen Zeitschrift „Deutsche Agrarpolitik[4]) in nachdrücklicher Weise wiederholt.

Die Marktordnung übertrug der nationalsozialistische Staat dann grundsätzlich an Einrichtungen innerhalb des Staates. Er errichtete die Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse durch Ges. vom 5. 10. 1934[5]) und durch Verordnung vom 5. 10. 34[6]) und übertrug ihr die Regelung der Einfuhr und der Vorratswirtschaft. Die Regelung der Einfuhr und der Vorratswirtschaft führt die Reichsstelle durch Erteilung oder Verweigerung des „Übernahmescheines" und durch eigenwirtschaftlichen Aufkauf von Getreide durch. Die planmäßige Ordnung der Binnenwirtschaft übertrug der Staat grundsätzlich den getreidewirtschaftlichen Zusammenschlüssen.

Die Aufgabe der Rechtssicherung wurde in der Getreideordnung nur in der Form der Verwaltungsbeschwerde zugelassen.

Für den Ordnungsversuch der Kriegswirtschaft ist bezeichnend, daß er von einem im Grunde liberal gerichteten Staat ausging, den nur die Verhältnisse zu aliberalen Maßnahmen zwangen. Dadurch unterscheidet sich die Kriegswirtschaft grundlegend von der heutigen Marktordnung.

Der liberalen Grundrichtung entsprechend bemühte sich der Staat bald um den Abbau der geschaffenen Ordnung. Das Gesetz v. 21. 6. 1921 (RGBl. S. 737) führte an Stelle des bisherigen Aufbringungsverfahrens von Getreide das sog. Umlageverfahren ein. Die deutsche Landwirtschaft hatte eine bestimmte Getreidemenge zu einem amtlich festgesetzten Preis dem Reich zur Verfügung zu stellen. Vom Reich über Länder, Kommunalverbände und Gemeinden wurde die Menge auf jeden Erzeuger umgelegt, der seinen Aufbringungsbetrag käuflich an den Kommunalverband zu liefern hatte. Die Rückkehr zur Vorkriegsordnung war im Jahre 1925 vollzogen. (Sering, Deutsche Agrarpolitik auf geschichtlicher und landeskundlicher Grundlage, S. 131.)

3) In die Getreidewirtschaft mußte der Staat mit dem Einbruch der großen Agrarkrisis im Jahre 1928 erneut eingreifen. Um der heimischen Landwirtschaft Hilfe zu bringen, schuf er die Form der gleitenden Zölle, welche den Inlandsmarkt vom Auslandsmarkt abhängen sollten. Er führte den Verwendungszwang für inländischen Weizen durch Ges. v. 4. 7. 1929 (RGBl. I S. 129) ein und sorgte durch das Brotges. v. 17. 7. 1930 (RGBl. I S. 299) für eine stärkere Verwendung von Roggen. Der Staat trat daneben aber vor allem privatrechtlich als Aufkäufer durch die Getreidehandelsgesellschaft auf, die Stützungskäufe betätigte.

Die nachkriegswirtschaftliche Ordnung ist wie die kriegswirtschaftliche Ordnung aus liberalem Geiste geboren (Sering, Deutsche Agrarpolitik auf geschichtlicher und landeskundlicher Grundlage, S. 159).

4) Berlin 1932.

5) RGBl. I S. 919.

6) RGBl. I S. 921.

A. Die getreidewirtschaftlichen Zusammenschlüsse.

I. Errichtung.

Es bestehen heute[1]) folgende getreidewirtschaftlichen Zusammenschlüsse:

1. Die Getreidewirtschaftsverbände[2]) (GWV.).
2. Die Hauptvereinigung der Deutschen Getreide- und Futtermittelwirtschaft[3]). (HV.)[4]).

Die GWV. und die HV. wurden vom RErnMin. durch §§ 1, 2, 3 der VO. zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 14. 7. 1934 (Getr. Wirtsch.VO.)[5]) errichtet. Die Ermächtigung zur Errichtung der Zu-

---

1) Die Arbeit wurde im Herbst 1938 abgeschlossen.

2) Die Anschrift des „GWV. Bayern" lautet: GWV. Bayern, München 2 SW, Sonnenstr. 15/III.

3) Die Anschrift der HV. lautet: HV. Berlin NW 7, Unter den Linden 39.

4) Früher bestand noch die wirtschaftliche Vereinigung der Roggen- und Weizenmühlen (WV.). Die ursprüngliche WV. war als erster getreidewirtschaftlicher Zusammenschluß im Herbst 1933 durch § 1 der VO. über den Zusammenschluß von Roggen- und Weizenmühlen vom 5. 11. 1933 (RGBl. I S. 810) errichtet worden. Diese ZusammenschlußVO. vom 5. 11. 1933 wurde durch Art. 2 Abs. 1 der VO. zur Änderung der VO. zur Ordnung der Getreidewirtschaft (Getr.-Wirtsch.-VO.) vom 10. 7. 1936 (RGBl. I S. 544) aufgehoben. Damit wurde der ursprünglichen WV. die Rechtsgrundlage entzogen und ihr Untergang herbeigeführt. An die Stelle der ursprünglichen WV. trat gemäß Art. 1 Abs. 2 dieser ÄnderungsVO. eine neue WV., auf die nach Art. 2 Abs. 2 der ÄnderungsVO Rechte und Pflichten der ursprünglichen WV. übergingen. Art. 1 Abs. 2 dieser ÄnderungVO. wurde nun durch Art. 1 Abs. 1 der VO. zur Änderung der Getr.-Wirtsch.-VO. v. 7. 7. 1938 (RGBl. I S. 837) ebenfalls aufgehoben. Dadurch wurde auch der neuen WV. die Rechtsgrundlage entzogen und sie aufgelöst. Rechte und Pflichten der neuen WV. gingen nach Art. 2 Abs. 2 der ÄnderungsVO. vom 7. 7. 1938 auf die Hauptvereinigung über. Die von der WV. erlassenen Anordnungen gelten nach Art. 2 Abs. 2 der ÄnderungsVO. vom 7. 7. 1938 als Anordnungen der HV. und bleiben in Kraft, solange sie nicht von dieser außer Kraft gesetzt oder geändert werden. Dies gilt auch von Einzelanordnungen einschließlich der Kontingentsbescheide. Die Satzung der neuen WV. war vom 10. 8. 1936 (RNVBl. S. 415). Die WV. hatte gemäß § 1 dieser Satzung die Aufgabe, der HV. bei Durchführung der Marktordnung auf dem Gebiete der Getreidewirtschaft die Unterstützung der Mühlen, insbesonders auf dem Gebiet der Kontingentierungen zu sichern. Ihre Aufgabe hatte die WV. entsprechend den Weisungen der HV. zu erfüllen. Die Mühlenkontingentierung konnte sie jedoch frei bestimmen. Die WV. war für das ganze Reichsgebiet errichtet (§ 2 der Satzung). Mitglieder der WV. waren die „Mühlen", die Roggen oder Weizen verarbeiten (§ 4 der Satzung). Für die öffentliche Gewalt in der Hand der WV. galt das für die heute bestehenden Zusammenschlüsse im folgenden Dargelegte entsprechend.

5) RGBl. I S. 629, heute gültig i. d. F. v. 10. 7. 1935 (RGBl. I S. 1006), i. d. F. v. 10. 7. 1936 (RGBl. I S. 544), i. d. F. v. 26. 6. 1937 (RGBl. I S. 700), i. d. F. v. 11. 2.

sammenschlüsse ist dem RErnMin. in §§ 1, 3 des RNSTG. v. 16. 9. 1933[6])[7]) und in § 1 des Mühlenges. v. 15. 9. 1933[8]) erteilt.

Der Errichtungstag der GWV. und der HV. ist der 21. 7. 1934[9]).

Die HV. hatte bei ihrer Errichtung im Jahre 1934 den Namen, Hauptvereinigung für die Deutsche Getreidewirtschaft. Sie wurde damals so genannt, weil der HV., auch den GWV. damals noch nicht die Marktordnung auf dem Gebiete der Futtermittel- und Hülsenfrüchtewirtschaft übertragen war und noch nicht die Strohregelung.

Von besonderer Bedeutung für die Zusammenschlüsse wurde die 4. RNVO. v. 4. 2. 1935[10]). § 1 dieser Verordnung brachte die Eingliederung der Zusammenschlüsse in den RNST. und § 3 dieser VO. ermächtigte den RBF. den Zusammenschlüssen die Satzung zu geben. Die vom RBF. erlassenen Satzungen enthalten neben der Getr.Wirtsch.VO. die Aufgabe, das Gebiet, den Mitgliederkreis und den Aufbau der Zusammenschlüsse.

Die heute gültigen Satzungen der GWV. und der HV. sind vom 22. 7. 1935[11]), i. d. F. v. 27. 7. 1937[12]), i. d. F. v. 6. 4. 1938[13]) und i. d. F. v. 29. 8. 1938[14]).

Im Lande Österreich ist auf Grund des § 1 Ziff. 7 d. VO. zur Einführung der landwirtschaftlichen Marktordnung im Lande Österreich v. 17. 8. 1938[15]) mit dem Aufbau der Marktordnung auf unserem Sachgebiet begonnen worden.

1938 (RGBl I S. 192), i. d. F. v. 29. 6. 1938 (RGBl. I S. 711), i. d. F. v. 7. 7. 1938 (RGBl. I S. 837).

6) RGBl. I S. 626.

7) Die Errichtung der GWV. und der HV. konnte im Jahre 1933 nicht mehr erfolgen, da die Rekordernte des Jahres 1933 die Getreidewirtschaft in solche Gefahr gebracht hatte, daß ein Zuwarten bis zum Aufbau von Zusammenschlüssen und bis zu einer Marktordnung durch sie nicht mehr möglich war (Reischle, Verwaltungsakademie, Bd. III, Beitrag 48 a). Der Staat griff deshalb im Jahre 1933 selbst ein.

8) RGBl. I S. 627.

9) § 92 der Getr.Wirtsch.VO. in Verbindung mit der VO. v. 21. 7. 1934 (RGBl. I S. 719).

10) RGBl. I S. 170.

11) RNVBl. S. 388.

12) RNVBl. S. 349.

13) RNVBl. S. 119.

14) RNVBl. S. 446.

15) RGBl. I S. 1033.

II. Aufgabe.

Die Aufgabe der Zusammenschlüsse enthalten § 1 der Getr. Wirtsch.VO. und § 1 der Satzungen.

§ 1 der Getr.Wirtsch.VO. lautet:

Zur Regelung der Versorgung auf dem Gebiete der Getreide- und Futtermittelwirtschaft, sowie des Absatzes und der Verwertung von Getreide, von Hülsenfrüchten, von Futtermitteln, von Stroh, von Erzeugnissen aus Gereide, Hülsenfrüchten, von Brot oder anderen Backwaren und von Teigwaren, sowie der Preise und Preisspannen werden zu GWV. zusammen geschlossen. ...

§ 1 der Satzung der HV. lautet:

Die HV. hat die Aufgabe die Marktordnung auf dem Gebiete der Getreide- und Futtermittelwirtschaft zum Wohle der deutschen Volkswirtschaft durchzuführen. ...

§ 1 der Satzung der GWV. lautet:

Der GWV. hat die Aufgabe, innerhalb seines Gebietes die Marktordnung ... entsprechend den Richtlinien und Anweisungen der HV. durchzuführen. ...

In den aufgeführten Satzungsbestimmungen sind im Gegensatz zu § 1 der Getr.Wirtsch.VO. die Hülsenfrüchte und das Stroh nicht aufgezählt. Dies beruht jedoch auf einem Versehen[16]). Die aufgeführte Fassung der Getr.Wirtsch.VO. und der Satzungen geht auf das Jahr 1937 und auf das Jahr 1938 zurück. Früher war grundsätzlich die Futtermittelwirtschaft und die Hülsenfrüchtewirtschaft wie die Strohregelung nicht in dem Aufgabenbereich der Zusammenschlüsse einbezogen. Man hat deshalb früher mit vollem Recht von getreidewirtschaftlichen Zusammenschlüssen gesprochen, während heute diese Bezeichnung wohl das Hauptgebiet aber nicht mehr das gesamte Gebiet der Getreidewirtschaftsverbände und der HV. trifft.

Die Aufgabe der Zusammenschlüsse ist nach allem grundsätzlich auf dem Gebiet der Getreide-, Futtermittel- und Hülsenfrüchtewirtschaft die Marktordnung durchzuführen. Die GWV. müssen bei Erfüllung der Aufgabe den Weisungen der HV. gehorchen.

Die Aufgabe der GWV. und der HV. ist umfassend gestaltet. Sie erstreckt sich der Tiefe nach auf das gesamte wirtschaftliche

16) Daß nur ein Versehen vorliegt, ergibt die Tatsache, daß die Satzung der HV. in § 8 Abs. 3 die Hülsenfrüchte und das Stroh ausdrücklich erwähnt.

Geschehen um Getreide, Hülsenfrüchte und Erzeugnisse hieraus vom Erzeuger bis zum Verbraucher hin. Der Umfang der Aufgabe nach der Breite hin hängt davon ab, was unter Getreide, Futtermittel, Hülsenfrüchte und Stroh zu verstehen ist. Getreide im Sinne des Marktrechtes sind die sog. Halmfrüchte, also Roggen, Weizen, Weizenabarten (Dinkel, Fesen, Emer, Einkorn), Gerste, Hafer, Buchweizen, Hirse, Mais, Dari und Gemenge hieraus[17]). Futtermittel im Sinne des Marktrechtes sind alle Futtermittel im Sinne des Futtermittelgesetzes v. 22. 12. 1926[18])[19]). Futtermittel sind darnach die „organischen oder mineralischen Stoffe, die der Verfütterung dienen sollen, ausgenommen die Stoffe, die überwiegend zur Beseitigung oder Verhinderung von Krankheiten dienen". Organische Stoffe dieser Art sind die Feldfutterpflanzen, Wiesengräser, Klee, Luzerne, Ölfrüchte, die der Verfütterung dienen, und tierische Produkte, die der Verfütterung dienen, wie z. B. Fischmehl. Zu den mineralischen Stoffe rechnen etwa Kalk- und Phosphorstoffe, die zur Verfütterung bestimmt sind. Unter die Hülsenfrüchte fallen Erbsen, Linsen, Wicken und Lupinen. Zum Stroh im Sinne des Marktrechtes zählt sowohl Getreide- wie Hülsenfrüchte-Stroh.

Die Zusammenschlüsse haben die Aufgabe der Marktordnung über den RBF. hinweg vom RErnMin., also von einer staatlichen Stelle erhalten. Ihre Aufgabe ist deshalb eine staatliche und öffentliche Aufgabe. Die Erfüllung der übertragenen Aufgabe ist den Zusammenschlüssen zur Pflicht gemacht. Die Aufgabe der Marktordnung ist also eine Pflichtaufgabe. Die übertragene Aufgabe ist nur die Marktordnung auf dem genannten Sachgebiet. Über die Marktordnung auf dem genannten Sachgebiet hinaus können die Zusammenschlüsse Aufgaben nicht erfüllen. Die Zusammenschlüsse können sich deshalb nicht etwa selbst wirtschaftlich betätigen, wirtschaftliche Unternehmen errichten, Güter erzeugen und absetzen[20]).

---

17) §§ 1, 21 der Getr.Wirtsch.VO.
18) RGBl. I S. 325.
19) § 1 der Getr.Wirtsch.VO.
20) In § 1 der Satzungen ist das Verbot der eigenwirtschaftlichen Betätigung noch ausdrücklich ausgesprochen.

III. Gebiet.

Die Getreidewirtschaftsverbände sind für das Gebiet je einer Landesbauernschaft[21]) gebildet. Die Hauptvereinigung ist für das ganze Reichsgebiet[22]) errichtet.

IV. Mitgliederkreis.

Über den Mitgliederkreis bestimmen die Getr.Wirtsch.VO. und die Satzungen:

§ 1 der Getr.Wirtsch.VO. bestimmt:

Zu Getreidewirtschaftsverbänden werden zusammengeschlossen die Betriebe,

1. die inländisches Getreide oder inländische Hülsenfrüchte erzeugen,
2. die Getreide oder Hülsenfrüchte bearbeiten oder Erzeugnisse aus Getreide oder Hülsenfrüchten herstellen oder Getreide oder Hülsenfrüchte oder Erzeugnisse aus Getreide oder Hülsenfrüchten lagern,
3. die Brot oder andere Backwaren herstellen,
4. die Teigwaren herstellen,
5. die Getreide- oder Hülsenfrüchte, Erzeugnisse aus Getreide oder Hülsenfrüchten, Brot, andere Backwaren oder Teigwaren verteilen,
6. die Futtermittel erzeugen, herstellen, be- oder verarbeiten, lagern oder verteilen,
7. die Stroh erzeugen, lagern oder verteilen.

§ 4 der Satzung der GWV. übernimmt den Wortlaut der Getr. Wirtsch.VO. und bestimmt, daß die aufgezählten Betriebe Mitglieder der Zusammenschlüsse sind.

§ 2 der Getr.Wirtsch.VO. bestimmt, daß:
die GWV. untereinander zur HV. zusammengeschlossen werden.

§ 4 der Satzung der HV. erklärt die GWV. zu Mitgliedern der HV.

Der gesetzliche Wortlaut und der Wortlaut der Satzungsbestimmungen bezeichnen die aufgezählten Betriebe als Mitglieder der

---

21) § 3 der Getr.Wirtsch.VO., § 2 der Satzung der GWV., § 5 Abs. 2 der Satzung der HV.
22) § 2 der Satzung der HV.

GWV. Mitglieder der Zusammenschlüsse können aber nur Rechtspersönlichkeiten sein. Rechtspersönlichkeit kommt dem Betrieb als solchen nicht zu. Das heutige Recht hat in stärkerem Maße wie früher den Betrieb als einheitliches, von der Summe der Einzelteile verschiedenes unkörperliches Rechtsgut, also als Rechtsobjekt anerkannt[23]). Es hat ihm aber keine Rechtspersönlichkeit verliehen. Die herrschende Rechtsprechung und das überwiegende Schrifttum[24]) bezeichnen daher mit Recht nicht den Betrieb, sondern den Betriebsinhaber[25]) als Mitglied des Zusammenschlusses. Betriebsinhaber ist derjenige, auf dessen Namen und auf dessen Rechnung der Betrieb geführt wird. Das kann der Eigentümer des Betriebsvermögens, das kann auch der Pächter oder Nießbraucher sein.

Das Gesetz und ihm folgend die Satzungen, haben die Betriebsinhaber, die zu den GWV. zählen, in bestimmte Gruppen aufgeteilt. Unter die Ziff. 1, die Urerzeugergruppe, fallen die Landwirte und Bauern; unter die Ziff. 2, die Be- und Verarbeitergruppe, fallen die Lohndreschereien, die Mühlen und Lagerhäuser; unter die Ziff. 3, die ebenfalls zur Be- und Verarbeitergruppe zählt, gehören die Bäcker, die Inhaber von Konditoreibetrieben, die Lebkuchenfabrikanten; unter die Ziff. 4, die ebenfalls zur Be- und Verarbeitergruppe rechnet, die Nudel-, Makkaroni- und Spaghetti-Fabrikanten; unter die Ziff. 5, die Verteilergruppe, die Getreidehändler, Genossenschaften, Brot- und Teigwarenhändler; unter die Ziff. 6, die Futtermittelgruppe fallen die Bauern, Landwirte, Futtermittelfabrikanten, Händler und jene, die Futtermittel lagern; unter die Ziff. 7 fallen die Bauern, Landwirte und Strohhändler.

Unter die Ziff. 5, die Verteilergruppe, rechnen sowohl die Eigen- wie die Fremdhändler, also auch Makler, Agenten und Kommissionäre. Auch der Fremdhändler unterliegt deshalb der Marktordnung etwa der Errichtungserlaubnis für seinen Betrieb seit Inkrafttreten der Ziff. 5. Die erst in Art. 1 der Verordnung zur Änderung der

23) So der Erbhof nach §§ 6, Abs. 2 u. 3, 11 Abs. 1, 17, 23 Abs. 3, REG.

24) OLG. Königsberg, DJ. 1935, S. 822, OSchG., RdRN. 1935, S. 461 u. S. 460, Hoffmann, Recht und Steuer, Beilage zur Landware 1937 Nr. 155, Benkendorff, Recht des Reichsnährstands 1937 S. 995, Hennig, a. a. O. § 70, S. 324.

25) Zu der Mitgliedschaft der Betriebsinhaber, nicht der „Betriebe", muß man wohl auch von der heute notwendigen markt g e m e i n s c h a f t l i c h e n Betrachtungsweise kommen.

Getr.Wirtsch.VO. v. 16. 7. 1936 erfolgte ausdrückliche Aufzählung des Fremdhandels hat nur gesetzesauslegende Bedeutung[26]).

Nicht aufgezählt sind im Gesetz und in den Satzungen die Verbraucher. Sie sind deshalb nicht Mitglieder der Zusammenschlüsse.

Die Mitgliedschaft bei den getreidewirtschaftlichen Zusammenschlüssen tritt kraft Gesetzes ein, wenn die bestimmten Tatbestände erfüllt sind. Sie beruht weder auf dem Willen der Mitglieder noch auf dem Willen des Zusammenschlusses. Da nur die Inhaberschaft in einem Betrieb eines zur Marktordnung stehenden Sachgebietes als mitgliedschaftsbegründender Tatbestand gilt, so sind grundsätzlich alle in dem betreffenden Sachgebiet tätigen Inhaber von Betrieben Mitglieder der Zusammenschlüsse. „Außenseiter" erträgt die Durchführung der Marktordnung nicht. Eine Ausnahme von dem Grundsatz der Mitgliedschaft kraft Gesetzes stellt die Befugnis[27]) der Zusammenschlüsse dar, über das Bestehen, den Beginn und das Ende der Mitgliedschaft zu entscheiden.

Wir sprechen von Mitgliedschaft kraft Gesetzes, nicht von Zwangsmitgliedschaft. Es besteht kein Zwang Mitglied zu sein. Jeder kann rechtlich den mitgliedschaftsbegründenden Tatbestand aufheben. Die Mitgliedschaft beruht also insoweit auf dem Willen der Mitglieder. In gleicher Weise haben die Zusammenschlüsse auf die Mitgliedschaft der einzelnen Einfluß. Sie können über die bestehende Erlaubnispflicht für Betriebserrichtungen den Eintritt des mitgliedschaftsbegründenden Tatbestandes verhindern und sie können durch Betriebsuntersagung und Betriebsstillegung den mitgliedschaftsbegründenden Tatbestand beseitigen. Es erhebt sich die Frage, ob derjenige der einen Betrieb ohne Erlaubnis errichtet hat, Mitglied des Zusammenschlusses ist. Diese Frage ist zu bejahen[28]). Wenn man die Frage verneinen würde, so könnte der Zusammenschluß nicht selbst gegen den Betriebsinhaber vorgehen, sondern nur die allgemeinen Verwaltungsbehörden. Weiter geht der Zweck der Mitgliedschaftsabgrenzung dahin, alle Betriebsinhaber, die in dem betreffenden Wirtschaftszweig tätig sind, zu erfassen.

---

26) Paren in Pfundtner-Neubert, III b 21 S. 312 Anm. 2; OSchG., RdRN. 1935 S. 195.
27) § 4 der Satzung der GWV.
28) A. M. Hennig, a. a. O., § 70 S. 325.

Die Zuweisung der Mitglieder an die Zusammenschlüsse hat der Gesetzgeber grundsätzlich entsprechend der Aufgabe vorgenommen, die er ihnen gestellt hat.

Eine völlige Anpassung des Mitgliederkreises an die Aufgabe ist allerdings nicht erfolgt; denn die Verbraucher sind nicht in den Mitgliederkreis der GWV. aufgenommen worden, obwohl die Verbraucher bedeutungsvolle Glieder im wirtschaftlichen Geschehen darstellen.

V. Aufbau.

Die Zusammenschlüsse sind, wie im Abschnitt über Rechtsnatur darzulegen ist, juristische Personen. Sie brauchen deshalb, um handeln zu können, Organe. Für den jeweiligen Zusammenschluß kann allein[29]) der Vorsitzende handeln. Er allein[30]) ist deshalb Organ des jeweiligen Zusammenschlusses. Das Tätigwerden des Vorsitzenden für die Zusammenschlüsse bezeichnet die Satzung[31]), wenn es nach innen erfolgt als Geschäftsführung und wenn es nach außen erfolgt, als Vertretung. Das Verhältnis nach außen ist aber in Wahrheit keine Vertretung; denn die juristische Person wird durch Vermittlung des Organs selbst tätig[32]). Diese Auffassung hat für das öffentliche Recht, das Strafrecht und das Prozeßrecht weittragende Bedeutung[33]). Die natürliche Person, die Vorsitzender ist, haftet für die Erfüllung der öffentlichrechtlichen Pflichten, sie kann bei Nichteinhaltung mit Strafe belegt werden, sie kann nicht Zeuge sein im Prozeß, da sie nicht Dritter im Sinne des Prozeßrechtes ist.

Die Bestellung des Vorsitzenden geschieht durch Ernennung übergeordneter Stellen. Sie geschieht nicht durch Wahl der Mitglieder oder sonstiger Personen, die von den Mitgliedern gewählt sind. Der Vorsitzende der GWV. wird vom Vorsitzenden der HV.

---

29) § 7 der Satzung der GWV. und § 8 der Satzung der HV.
30) § 5 der Satzung der GWV. wie § 6 der Satzung der HV. bezeichnen deshalb den Verwaltungsrat zu Unrecht als Organ des Zusammenschlusses. Der Verwaltungsrat kann für den Zusammenschluß nicht handeln.
31) § 7 der Satzung der GWV., § 8 der Satzung der HV.
32) Laforet, a. a. O. S. 192.
33) Laforet, a. a. O. S. 192.
34) § 6 der Satzung der GWV

mit Zustimmung des RBF. ernannt[34]). Der Vorsitzende der HV. wird vom RBF. mit Zustimmung des RErnMin. ernannt[35]).

Es ist dem pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Stellen überlassen, wen sie zum Vorsitzenden ernennen. Sie können jedoch nur einen Reichsbürger ernennen, da der Vorsitzende ein öffentliches Amt bekleidet und nur ein Reichsbürger ein öffentliches Amt üben kann[36])[37]). Die Ernennung begründet keine Pflicht zur Annahme des Amtes. Sie liegt wie die Beibehaltung des Amtes im Ermessen des Ernannten.

Die zuständigen Stellen haben zu Vorsitzenden Bauern ernannt[38]). Zum Vorsitzenden ist so heute, soweit die GWV. in Frage kommen, ein Berufsgenosse der bäuerlichen Mitgliedsgruppe ernannt und eine Person, die am gleichen wirtschaftlichen Geschehen beteiligt ist, wie die übrigen Mitgliedsgruppen. Der Vorsitzende der HV. ist Berufsgenosse der bäuerlichen Gruppe und am gleichen wirtschaftlichen Geschehen beteiligt wie die übrigen Gruppen, die über die Zusammenschlüsse hinweg oder unmittelbar von den hoheitlichen Maßnahmen des Vorsitzenden getroffen werden.

Die Vorsitzenden bleiben im Hauptberuf Bauern und üben ihr öffentliches Amt im Nebenberuf. Der Bauer ist daher als Vorsitzender „ehrenamtlich" im Sinne des § 49 DBG. vom 26. 1. 1937[39]) tätig[40]). Der Bauer ist jedoch kein „Ehrenbeamter" im Sinne des § 49 des DBG.; denn ihm wird die dazu notwendige Urkunde nicht ausgehändigt.

Der Bauer ist als Vorsitzender Träger eines öffentlichen Amtes. Soweit er in Ausübung öffentlicher Gewalt handelt, tritt deshalb die Amtshaftung nach Art. 131 WRV. in Verbindung mit § 839 BGB. ein. Beamter im Sinne der Amtshaftungsbestimmungen ist nicht nur der Beamte im Sinne des Beamtenrechts, sondern jede mit Ausübung

35) § 7 der Satzung der HV.
36) § 3 der ersten VO. zum RGB. v. 14. 11. 1935 (RGBl. I S. 1333).
37) Ein Jude, der nach § 4 der erwähnten VO. nicht Reichsbürger sein kann, kann deshalb auch rechtlich nicht zum Vorsitzenden ernannt werden.
38) Die Ernennung der Bauern beruht auf der besonderen Wertung, die der bäuerlichen Gruppe heute zukommt. Sie ist auch deshalb berechtigt, weil die bäuerliche Gruppe die stärkste Gruppe im wirtschaftlichen Geschehen ist.
39) RGBl. I S. 39.
40) Laforet, a. a. O. S. 105.

öffentlicher Gewalt betraute Person[41]). Der Bauer ist mit Ausübung öffentlicher Gewalt betraut[42]), er ist deshalb Beamter im Sinne des Amtshaftungsrechtes. Soweit der bäuerliche Vorsitzende von der öffentlichen Gewalt Gebrauch macht, das tut er immer dann, wenn er nicht bürgerlichrechtliche Tätigkeit übt[43]), haftet der Zusammenschluß, dessen Vorsitzender der Bauer ist. Der Zusammenschluß haftet auch dann, wenn der Bauer auf Weisung der übergeordneten Stellen gehandelt hat; denn die Haftung trifft immer die Anstellungskörperschaft. Die Haftung nach Art. 131 WRV. und § 839 BGB. tritt nur bei rechtswidrigem Handeln ein. Sie tritt nicht ein bei bloß unrichtigem Handeln. Unrichtiges Handeln liegt etwa vor, wenn sich später herausstellt, daß die Maßnahme nicht glücklich war[44]). Die Haftung nach den erwähnten Bestimmungen tritt nur ein, wenn der Bauer schuldhaft gehandelt hat[45]). Der allein nach außen haftende Zusammenschluß kann von dem bäuerlichen Vorsitzenden Ersatz verlangen. Man wird auf diesen Ersatz Anspruch, § 23 Abs. 4 u. 2 DBG. entsprechend anwenden müssen. Der Bauer ist also nur bei vorsätzlichem und grobfahrlässigem Handeln ersatzpflichtig.

Der bäuerliche Vorsitzende ist auch Beamter im Sinne des Strafrechts[46]). Es trifft ihn deshalb die erhöhte Verantwortlichkeit nach dem 28. Abschnitt des RStGB. und der erhöhte Schutz nach §§ 113, 114 RStGB. für sein Tun.

Die Zusammenschlüsse sind Körperschaften des öffentlichen Rechts[47]), denen der Staat öffentliche Aufgaben[48]) und allgemeine Hoheitsmacht[49]) gegeben hat. Verfassungsmäßiges Organ dieser Körperschaft des öffentlichen Rechts ist der Vorsitzende. Der Vor-

41) Vgl. § 23 Abs. 4 DGB.
42) Siehe Abschnitt „Übertragung und Umfang der öffentlichen Gewalt".
43) RGZ. Bd. 144 S. 267 und die hier aufgeführten zahlreichen Entscheidungen.
44) LG. Liegnitz, DJ. 1936, S. 340.
45) Bei schuldlosem, jedoch rechtswidrigem Handeln wird man die Bestimmungen des Reichshaftungsgesetzes v. 22. 5. 1910 (RGBl. S. 798) i. d. F. d. § 4 des Ges. v. 30. 6. 1933 (RGBl. I S. 68) entsprechend anzuwenden haben. Zur Frage der Weitergeltung dieser Bestimmungen vgl. Brand, Das Deutsche Beamtengesetz, S. 226.
46) Vgl. zum Begriff des Beamten im Sinne des Strafrechts RGSt. Bd. 60, S. 139, 140.
47) Der Nachweis wird im Abschnitt „Rechtsnatur" geführt.
48) Vgl. Abschnitt „Aufgabe".
49) Vgl. Abschnitt „Übertragung und Umfang der öffentlichen Gewalt".

sitzende hat deshalb die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde[50]). Die Behördennatur ist von weittragender Bedeutung in unserem Rechtsleben. Auf sie ist z. B. in §§ 29, 110 FGG., §§ 54, 96, 256 StPO., §§ 171, 184, 415, 417, 418, 432, 437 ZPO., §§ 196, 277—280, 164 RStGB. abgestellt.

Jeder Zusammenschluß hat einen Verwaltungsrat[51]). Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe den Vorsitzenden zu beraten und hat die Maßnahmen des Vorsitzenden, die den Belangen des Volksganzen widersprechen den übergeordneten Stellen zur Kenntnis zu bringen[52]). Um diese beratende und überwachende Tätigkeit zu ermöglichen, ist dem Vorsitzenden der GWV. und der HV. die Anhörung des Verwaltungsrates bei Erlaß von Allgemeinanordnungen[53]) zur Pflicht gemacht[54]). Dem Vorsitzenden der HV. ist weiter die Anhörung des Verwaltungsrates beim Erlaß von Einzelanordnungen[55]) vorgeschrieben, die größere Bedeutung haben[56]). Die Nichtanhörung des Verwaltungsrates berührt die Rechtsgültigkeit des erlassenen Aktes nicht[57])[58]). Dem Verwaltungsrat steht in den Fällen, in denen seine Anhörung bindend vorgeschrieben ist, ein Einspruchsrecht gegen die Maßnahmen des Vorsitzenden zur übergeordneten Stelle zu[59]).

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden in der vorgeschriebenen Zahl[60]) vom Vorsitzenden mit Zustimmung des zuständigen nährständischen Führers ernannt. Der Vorsitzende muß in den Verwaltungsrat der GWV. und der HV. aus jeder Wirtschaftsstufe, die zusammengefaßt ist, einen Beteiligten berufen und er soll weiter auch zwei Verbraucher in den Verwaltungsrat berufen[61]).

---

50) Vgl. Laforet, a. a. O. S. 79.
51) §§ 5, 10 der Satzung der GWV., §§ 6, 12 der Satzung der HV.
52) §§ 11 der Satzung der GWV., § 13 der Satzung der HV.
53) Unter den Begriff der Allgemeinanordnung fallen Rechtssätze wie Allgemeinverfügungen (Gebote gegenüber einem bestimmten Personenkreis).
54) § 8 der Satzung der GWV. und HV.
55) Einzelanordnungen sind Einzelverfügungen (Gebote an einzelne bestimmte Personen).
56) § 8 der Satzung der HV.
57) Vgl. für die Wirkung der Nichtanhörung des Gemeinderates im Gemeinderecht Laforet a. a. O. S. 185, 246, 247.
58) Eine Erkennbarmachung der vollzogenen Anhörung nach außen hin ist deshalb nicht nötig.
59) § 11 der Satzung der GWV., § 13 der Satzung der HV.
60) § 10 der Satzung der GWV., § 12 der Satzung der HV.
61) § 10 der Satzung der GWV., § 12 der Satzung der HV.

Die Satzungen[62]) kennen neben dem Verwaltungsrat heute[63]) noch sog. Fach- und gemischte Ausschüsse und Arbeitsausschüsse. Die Fachausschüsse bestehen aus Vertretern einer Wirtschaftsgruppe, die gemischten Ausschüsse bestehen aus Vertretern mehrerer Wirtschaftsgruppen. Die Arbeitsausschüsse, die erst seit Aufhebung der WV. gebildet sind, bestehen aus je einem Inhaber einer Klein-, Mittel- und Großmühle und drei Vertretern des Reichsnährstandes. Die Fach- und gemischten Ausschüsse sowie die Arbeitsausschüsse haben im wesentlichen dieselbe Aufgabe wie der Verwaltungsrat.

Zur Lösung der vielgestaltigen und schwierigen Aufgaben benötigt der Vorsitzende eine große Zahl von Hilfskräften. In der Satzung[64]) werden die Hilfskräfte Beauftragte genannt. In der Satzung der GWV.[65]) ist weiter bestimmt, daß die GWV. als Beauftragte nur Geschäftsführer, Angestellte und öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer verwenden dürfen. Das Verhältnis zwischen Beauftragten und Zusammenschlüssen ist ein bürgerlichrechtliches Rechtsverhältnis. Auferlegt ist dem Beauftragten eine Verschwiegenheitspflicht[66]), über die Einrichtungen und Betriebsverhältnisse, die ihnen bei Ausübung ihrer Tätigkeit zur Kenntnis kommen. An Beauftragte kann öffentliche Gewalt nicht zu Ausübung übertragen werden[67]). Eine Übertragung an sie wäre nur möglich, wenn im Gesetz oder in der Satzung eine Befugnis hierzu ausdrücklich oder

62) § 12 der Satzung der GWV., § 14 der Satzung der HV.

63) Die früher noch bestehenden Vertreterversammlungen sind durch Anordnung des Reichsbauernführers vom 25. 1. 37 (RNVBl. S. 71) weggefallen. Ihre Aufgaben (Stellungnahme zur Jahresrechnung und Haushaltsvoranschlag, jährliche Berichterstattung des Vorsitzenden) sind auf den Verwaltungsrat übergegangen.

64) § 17 der Satzung der GWV.

65) § 17 der Satzung.

66) Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit berechtigt und verpflichtet zur Zeugnisverweigerung im Prozeß (§§ 383 Ziff. 5, 385 Abs. 2 ZPO.). Die Befreiung wird der Dienstberechtigte, also der Vorsitzende, zu erteilen haben (vgl. dazu § 8 DBG.). Baath, RdRN. 1937, S. 410, will allein den RBF. zur Befreiung zuständig halten.

67) Ebenso SchG. beim Viehwirtschaftsverband Ostpreußen, RdRN. 1937, S. 650. A. M. OSchG., RdRN. 1937, S. 1048, 1049, und SchG. b. GWV. Westfalen, RdRN. 1937, S. 375. Das OSchG. folgert u. a. aus der Befugnis, eine Geschäftsordnung zu erlassen, die Übertragungsbefugnis. Die Befugnis zum Erlaß einer Geschäftsordnung gibt jedoch nur die Möglichkeit, die Aufgabenvorbereitung zu verteilen, keine Befugnis, öffentliche Gewalt an Hilfskräfte zu übertragen. Die Satzungen gebrauchen für die Tätigkeit nach außen den Begriff der Vertretung, nicht der Geschäftsführung (§ 7 der Satzung der GWV., § 8 der Satzung der HV.).

stillschweigend ausgesprochen wäre. Ausdrücklich ist die Übertragungsbefugnis nirgends enthalten und auch aus der Gesamtordnung kann sie nicht gefolgert werden. Entscheidend handeln für die Zusammenschlüsse soll nach dem Aufbau der gesamten Ordnung nur eine Person, die an den wirtschaftlichen Geschehen selbst beteiligt, die ehrenamtlich tätig und die von der höheren Stelle bestimmt ist.

Die zu leistende Arbeit ist durch eine Geschäftsordnung zu verteilen, die der Vorsitzende zu erlassen hat[68]). Die tatsächliche bestehende Geschäftsordnung geht jedoch auf den RBF zurück, dem die Befugnis zur Aufstellung der Geschäftsordnung nach § 2 der 4. RNVO. gegeben ist.

Die Geschäftsordnung der GWV. sieht die Verteilung der Arbeit auf drei Abteilungen, A, B, C vor. Die Abteilung A hat die allgemeinen Verwaltungsaufgaben zu erledigen, weiter die Zulassungen durchzuführen, Ordnungsstrafen zu verhängen und Betriebsprüfungen vorzunehmen. Die Abteilung B befaßt sich mit den Aufgaben der Be- und Verarbeitung. Die Abteilung C mit den Aufgaben der Bewegung. Den drei Abteilungen steht ein Geschäftsführer vor, den Abteilungen je ein Abteilungsleiter, dem Sachbearbeiter beigegeben sind. Die örtlich zu erledigenden Aufgaben erfüllt die Abteilung III der Kreisbauernschaften[69]). Über die Abteilung III stehen den GWV. auch die Ortsbauernschaften zur Verfügung.

Die HV. kann ihre örtlichen Aufgaben auf dem Weg über die GWV. durchführen.

VI. Rechtsnatur.

Nach § 5 der Getr.Wirtsch.VO. sind die Zusammenschlüsse rechtsfähig. Rechtsfähige Erscheinungen, die nicht natürliche Personen sind, bezeichnet man als juristische Personen. Die Zusammenschlüsse sind keine juristischen Personen des Privatrechts sondern juristische Personen des öffentlichen Rechts[70]). Die Eigenschaft

---

68) § 7 der Satzung der GWV.

69) Die Abteilung III ist an die Stelle der früher bestehenden Getreidewirtschaftsstellen getreten (vgl. für die Getreidewirtschaftsstellen § 15 der Satzung der GWV.).

70) Ebenso die herrschende Rechtsprechung und das überwiegende Schrifttum für die Zusammenschlüsse schlechthin, RG., RdRN. 1937 S. 719, Laforet, Schmol-

der juristischen Persönlichkeit des öffentlichen Rechts ist in Zusammenschlüssen nicht ausdrücklich verliehen, sondern stillschweigend mit der Übertragung der öffentlichen Marktordnungsaufgabe und der Eingliederung in das Staatsgefüge gegeben[71]). Die Eingliederung in das Staatsgefüge ist durch die staatliche Errichtung, durch die Auferlegung der Satzung, die mittelbar durch den Staat erfolgte, durch die Einführung der Mitgliedschaft kraft Gesetzes und die staatlichen Aufsichts- und Eingriffsbefugnisse, sowie durch die sonstigen Aufsichts- und Eingriffsbefugnisse, die mittelbar auf den Staat zurückgehen, erfolgt.

Die Zusammenschlüsse unterscheiden sich als juristische Personen des öffentlichen Rechts scharf von Kartellen, Konzernen, Syndikaten, Trusts, Konventionen usw., die auf Gewinnerhaltung und Gewinnerzielung gerichtete, in die Formen des Privatrechtes gekleidete Erscheinungen darstellen[72]), bei denen also die Eingliederung in das Staatsgefüge und die Übertragung öffentlicher Aufgaben fehlt.

Die Zusammenschlüsse haben eine persönliche Grundlage; sie zählen also zu den Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie sind Personenkörperschaften[73]), weil sie nicht alle Personen eines bestimmten Gebietes, sondern nur die Inhaber bestimmter Betriebe erfassen.

Die Zurechnung der Zusammenschlüsse zu den Selbstverwaltungs-Körperschaften hängt von der Begriffsbestimmung der Selbstverwaltung ab. Selbstverwaltung im Rechtssinn liegt vor, „soweit der selbständige Wille einer Körperschaft des öffentlichen Rechts im Staate mit eigenem Verwaltungsermessen in lebenswichtigen Gebieten und eigener Verantwortung gegeben ist"[74]). Daran fehlt es bei den Zusammenschlüssen. Sie sind deshalb keine Selbstverwaltungskörperschaften[75]). Die Zusammenschlüsse haben

---

lers Jahrbuch 1938, Heft 2, S. 37, Gebhard-Merkel, Das Recht der landwirtschaftlichen Marktordnung II S. 2, Baath, RdRN. 1935 S. 177. A. M. Lenz, DJ. 1935 S. 27.

71) Vgl. zur stillschweigenden Verleihung der Eigenschaft der jur. Person des öffentlichen Rechts, Laforet, a. a. O. S. 191.

72) Callmann, Deutsches Kartellrecht, S. 73 ff.

73) Vgl. Laforet, a. a. O. S. 193.

74) Laforet, Schmollers Jahrbuch 1938, Heft 2, S. 39.

75) Ebenso Laforet, Schmollers Jahrbuch 1938, Heft 2, S. 37, Laforet, a. a. O. S. 160 Anm. 1. A. M. z. B. Merkel, RdRN. 1935 S. 78, Baath, RdRN. 1935 S. 177. Die andere Meinung berücksichtigt dabei offenbar den Umstand, daß eine ehren-

keine rechtliche „Ermessungsfreiheit"; ihre gesamte Tätigkeit ist sowohl hinsichtlich der Rechtmäßigkeit wie der Zweckmäßigkeit an die Weisungen der höchsten Staatsbehörden gebunden. Der RErn.-Min. hat nach § 4 des RNStG. und § 3 des Mühlen-Ges. unbeschränkte Aufsichts- und Eingriffsbefugnisse gegenüber den Zusammenschlüssen. Die gleichen Befugnisse hat der RBF., der dem Staat eingegliedert ist[76])[77]). Unbeschränkte Weisungsbefugnisse hat der Vorsitzende der HV. gegenüber dem Vorsitzenden der GWV.[78]).

Wenn die Zusammenschlüsse so keine Selbstverwaltung im Rechtssinn haben, so üben sie doch eine besonders gestaltete staatliche Verwaltung. Eine ehrenamtlich tätige Person, die Berufsgenosse bezw. Beteiligter ist, handelt entscheidend. Für diese besonders gestaltete staatliche Verwaltung wird man den Begriff der „berufsständischen Verwaltung"[79]) verwenden können. Man wird dann die Zusammenschlüsse auch als berufsständische Körperschaften bezeichnen können.

Die Zusammenschlüsse sind politische Körperschaften im Sinne des Strafrechts[80]). Unter einer politischen Körperschaft im Sinne des Strafrechts versteht man eine solche, die sich in das Gesamtgefüge des Staates eingliedert und die an der Erreichung der staatlichen Zwecke mitzuwirken hat[81]). Aus den bisherigen Darlegungen ergibt sich ohne weiteres, daß die Zusammenschlüsse diese Voraussetzungen erfüllen. Die Zusammenschlüsse sind als politische Körperschaften im Sinne des Strafrechts beleidigungsfähig und es bedarf keines Antrags zur Verfolgung einer Beleidigung[82])[83]).

amtlich tätige Person, die Berufsgenosse bzw. Beteiligter ist, als Organ der Zusammenschlüsse entscheidend handelt. Die Heranziehung von ehrenamtlich tätigen Berufsgenossen und Beteiligten ist jedoch nicht für den Begriff der Selbstverwaltung im Rechtssinn entscheidend, sondern stellt, wenn Selbstverwaltung im Rechtssinn vorliegt, eine besondere Art der Selbstverwaltung dar, die geübt wird. (Vgl. Laforet, Schmollers Jahrbuch 1938, Heft 2, S. 36.)

76) § 2 Abs. 4 der 4. RNVO.

77) Eine Doppelaufsicht besteht heute tatsächlich nicht, da der RErnMin. und der RBF. personengleich sind.

78) § 7 der Getr.Wirtsch.VO.

79) Laforet, Schmollers Jahrbuch 1938, Heft 2, S. 38, empfiehlt den Begriff „berufsständische Verwaltung", „wenn Berufsgenossen ehrenamtlich in ständischen Gebilden als besonders gestaltete Teile der staatlichen Verwaltung entscheidend handeln".

80) Selbstverständlich sind die Zusammenschlüsse keine politischen Körperschaften im Sinne des Staatsrechtes.

81) RGSt. Bd. 33 S. 66.

82) RStGB. § 197

B. Die öffentliche Gewalt in der Hand der getreidewirtschaftlichen Zusammenschlüsse.

I. Übertragung und Umfang der öffentlichen Gewalt.

Die getreidewirtschaftlichen Zusammenschlüsse wurden vom Staate zur Marktregelung auf dem Gebiete der Getreide-, Futtermittel- und Hülsenfrüchte-Wirtschaft errichtet. Um die Markordnung durchführen zu können, müssen die Zusammenschlüsse das Handeln der Wirtschaftsglieder auf die Bedarfsdeckung ausrichten können. Diese Ausrichtung muß vom Willen der einzelnen Wirtschaftsglieder unabhängig sein. Die Zusammenschlüsse müssen deshalb den Wirtschaftsgliedern übergeordnet sein, sie müssen öffentliche Gewalt besitzen.

Die Zusammenschlüsse sind Einrichtungen innerhalb des Staates; öffentliche Gewalt kommt ihnen also nur zu, wenn und soweit der Staat ihnen öffentliche Gewalt übertragen hat. Die Übertragung öffentlicher Gewalt an die Zusammenschlüsse ist in einer Reihe von Bestimmungen[1]) erfolgt. Die Übertragungsbestimmungen zählen alle mit Ausnahme der §§ 8 der Satzungen, die Maßnahmen, von denen Gebrauch gemacht werden darf, einzeln auf. Die davon abweichenden Bestimmungen der §§ 8 der Satzungen lauten:

§ 8 der Satzung der HV.

Er[2]) kann soweit es zur Durchführung der Marktordnung innerhalb des Reichsgebietes geboten erscheint, insbesonders ...

§ 8 der Satzung der GWV.

Innerhalb dieses Rahmens[3]) ist er[2]) berechtigt, die zur Erfüllung der Aufgabe des Wirtschaftsverbandes notwendigen Anordnungen zu erlassen. ...

Nach dem Wortlaut der §§ 8 der Satzungen kommt jedem Zusammenschluß die öffentliche Gewalt zu, alles zu tun, was zur

---

83) In RGSt. Bd. 70 S. 140 ist ausgesprochen, daß Personenmehrheiten, die vom Rechte anerkannt und mit staatlicher Billigung der Erfüllung öffentlicher Aufgaben zu dienen bestimmt sind, beleidigungsfähig sind. Diese Voraussetzungen erfüllen die Zusammenschlüsse und sie sind deshalb auch hiernach beleidigungsfähig.

1) Z. B. §§ 13, 17 Abs. 2, 18 Abs. 3, 19, 20, 23, 24 der Getr.Wirtsch.VO., §§ 8 der Satzungen.

2) Gemeint ist der Vorsitzende.

3) Gemeint ist innerhalb des Gesetzes der Satzung und der von der HV. erlassenen Anordnungen sowie innerhalb der Weisung und Richtlinien der HV.

Marktordnung auf seinem Sachgebiet notwendig ist. Nach dem Wortlaut kommt den Zusammenschlüssen öffentliche Gewalt gegenüber den Wirtschaftsgliedern schlechthin zu, auch soweit sie nicht Mitglieder der Zusammenschlüsse sind, und es kommt ihnen öffentliche Gewalt über das räumliche Gebiet hinaus, für das sie errichtet wurden, zu. Das kann jedoch nach dem Aufbau der Gesamtordnung nicht der Wille des Gesetzgebers sein.

Den Zusammenschlüssen ist öffentliche Gewalt grundsätzlich nur gegenüber Mitgliedern gegeben. Die Zusammenschlüsse haben Mitglieder zugewiesen erhalten. Der Mitgliederkreis wurde grundsätzlich der Aufgabe angepaßt, in dem alle Wirtschaftsglieder mit Ausnahme der Verbraucher aufgenommen wurden. Die Verbraucher hat der Gesetzgeber nicht zu Mitgliedern gemacht, um sie grundsätzlich nicht der öffentlichen Gewalt der Zusammenschlüsse unterzuordnen. Der Gesetzgeber hat in der Satzung[4]) die HV. ausdrücklich ermächtigt, auch gegenüber den Mitgliedern der GWV. unmittelbare Anordnungen zu erlassen. Der Gesetzgeber wollte also grundsätzlich die Mitglieder den Zusammenschlüssen unterordnen. Er kann von dieser grundsätzlichen Regelung Ausnahmen ausdrücklich[4]) oder stillschweigend[5]) zugelassen haben.

Die Zusammenschlüsse haben öffentliche Gewalt grundsätzlich nur in dem Gebiet, für das sie errichtet wurden. Das folgt aus der genauen Abgrenzung des Gebietes des Zusammenschlusses.

Die Zusammenschlüsse haben grundsätzlich keine öffentliche Gewalt, soweit der Staat die Wirtschaftsordnung gegeben hat. Das folgt aus der Tatsache, daß die Zusammenschlüsse ihre öffentliche Gewalt vom Staate ableiten. Soweit der Staat selbstordnend tätig geworden ist und tätig wird, ist für die Zusammenschlüsse grundsätzlich kein Raum. Der Staat kann von der grundsätzlichen Regelung Ausnahmen zulassen. Er kann die Zusammenschlüsse ausdrücklich oder stillschweigend ermächtigen, das staatliche Recht zu durchbrechen. Eine solche stillschweigende Durchbrechung kann aus dem Zweck der Gesamtordnung abzuleiten sein.

4) § 9 der Satzung.

5) Auf eine bedeutsame Ausnahme wird im Abschnitt Rechtssätze und Vertrag eingegangen werden.

Insoweit der Staat ein Gebiet der Marktordnung durch allgemeine Gesetze wie z. B. BGB., HGB., ZPO. geregelt hat, hat diese Regelung hinter die Sondervorschriften der Zusammenschlüsse zurückzutreten, wenn der Zweck der Gesamtordnung dies erfordert. Soweit der Staat aber selbst durch Sondervorschriften ein Gebiet der Marktordnung regelt, wie z. B. im Gebiet der Futtermittelwirtschaft durch das Futtermittelgesetz, ist soweit die Regelung reicht, kein Raum für Sondervorschriften der Zusammenschlüsse.

So wird das allgemeine staatliche Kaufrecht des BGB. und HGB. durch das Recht des Reichsmehlschlußscheines[6]), welcher die von der HV. erlassenen Sondervorschriften für den Mehlkauf zusammenfaßt[7]), durchbrochen. Diese Durchbrechung des allgemeinen Rechts erklärt sich daraus, daß das Kaufrecht des BGB. und HGB. der Verkehrsförderung dient, dieser Zweck aber auf dem Sondergebiet des Mehlkaufes durch die Vorschriften in dem Reichsmehlschlußschein vollkommener erreicht wird.

Dagegen kann die in Abschnitt II Ziff. 17 der Anordnung der HV.: betreff Bestimmungen für das Getreidewirtschaftsjahr 1938/39 vom 1. 7. 1938[8]) erlassene Vorschrift, daß zur Entscheidung von Streitigkeiten aus Mehlkaufverträgen das Schiedsgericht für Lieferstreitigkeiten beim Reichsnährstand zuständig ist, die allgemeinen Bestimmungen der §§ 1027 ZPO., 13, 16 GVG. und des Art. 105 WRV. nicht durchbrechen. Diese Bestimmungen enthalten den Grundsatz der Einheit der ordentlichen Gerichtsbarkeit und bringen zum Ausdruck, daß der Einzelne gegen seinen Willen nicht dem ordentlichen Richter entzogen werden darf. Diese Regeln, die zu den Grundvorschriften unserer Gesamtordnung gehören, können nicht durch Sondervorschriften der Zusammenschlüsse durchbrochen werden, da die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte für Streitigkeiten aus Mehlverkäufen der Marktordnung keineswegs zuwiderläuft[9])[10]).

---

6) Abschnitt II Ziff. 17 mit Anlage 11 der Anordng. d. HV. betr. Bestimmg. f. d. Getr.-Wirtsch.-Jahr 1938/39 v. 1. 7. 1938 (RNVBl. S. 215).

7) Vgl. zum Reichsmehlschlußschein im einzelnen unter S. 52 ff.

8) RNVBl. S. 215.

9) Das Recht zur Einfügung einer besonderen Gerichtsbarkeit durch Zusammenschlüsse verneint auch Herms, Die Zuständigkeit der Reichsnährstandgerichte in bürgerl.-rechtl. Rechtsstreitigkeiten S. 67 ff.

Den Zusammenschlüssen ist öffentliche Gewalt nur im Hinblick Zwecke. Die öffentliche Gewalt der Zusammenschlüsse ist deshalb auf die Marktordnung gegeben, nicht zur Verfolgung anderer zweckgebunden.

Die Übertragung öffentlicher Gewalt ist nur im Hinblick auf das jeweilige Sachgebiet der Zusammenschlüsse erfolgt. Die öffentliche Gewalt der Zusammenschlüsse ist deshalb sachgebunden. Die GWV. und die HV. haben so öffentliche Gewalt grundsätzlich nur auf dem Gebiet der Getreide-, Futtermittel- und Hülsenfrüchte-Wirtschaft. Soweit der Staat zum Sachgebiet gehörende Wirtschaftszweige wie etwa die Brauwirtschaft an andere Zusammenschlüsse übertragen hat, kommt den Zusammenschlüssen grundsätzlich keine Hoheitsmacht zu.

Öffentliche Gewalt ist schließlich nur übertragen soweit sie notwendig ist. Über die Notwendigkeit entscheiden die Hoheitsträger selbst nach pflichtgemäßem Ermessen.

Den Zusammenschlüssen ist in dem gefundenen Rahmen öffentliche Gewalt gegeben, die notwendig ist, zur Erfüllung der Marktordnung. Es ist also den Zusammenschlüssen öffentliche Gewalt zu allen Maßnahmen übertragen und zu allen Formen gegeben, in denen sich öffentliche Gewalt auswirken kann, sowohl zur Rechtsetzung[11]) wie zur Rechtsprechung und Verwaltung.

Wenn auch der Umfang der öffentlichen Gewalt der Zusammenschlüsse sehr weit reicht, so können doch die Zusammenschlüsse öffentliche Gewalt nur unter Beachtung der Rechtsgrundsätze üben, die für die Übung öffentlicher Gewalt gelten. Die Zusammenschlüsse haben die Rechtsgrundsätze zu beachten, die für die Übung jeglicher öffentlicher Gewalt gelten[12]), die Zusammenschlüsse haben auch die Rechtsgrundsätze zu beachten, die für besondere Erscheinungsformen der öffentlichen Gewalt (Rechtssetzung, Rechtsprechung, Verwaltung) allgemein gelten und jene die für die öffentliche Gewalt in der Hand der Zusammenschlüsse besonders vorgesehen sind.

11) Die Rechtsetzungsmacht der Zusammenschlüsse legt auch der Runderlaß des RErnMin. v. 13. 10. 1934 (Hopp, Deutsches Bauernrecht V S. 30 ff.) zugrunde. Hier heißt es: Mag diese Regelung der Erzeugung, des Absatzes und der Preise vom Reichsnährstand oder von den gebildeten Zusammenschlüssen erfolgt sein, in allen Fällen ist durch sie eine objektive, für die Beteiligten verbindliche Ordnung geschaffen, die einen Bestandteil der allgemeinen Rechtsordnung darstellt.

II. Rechtsetzung.

1. Rechtsetzungsverfahren.

Zur Durchführung der Marktordnung ist Rechtsetzung notwendig, d. h. der Erlaß von Rechtsregeln mit dem Willen der Allgemeingeltung oder der bewußten Ausnahme von dieser Regel[13]). Recht können die Zusammenschlüsse unter Beachtung folgender Bestimmungen setzen.

1. Die Rechtsätze muß der Vorsitzende erlassen.
2. Der Vorsitzende der GWV. und der HV. muß den Verwaltungsrat hören[14]).
3. Ist die Genehmigung einer übergeordneten Stelle notwendig, so ist die Rechtsvorschrift erst wirksam, wenn diese Genehmigung erteilt ist. Zum Erlaß von Preisregeln ist die Genehmigung des RErnMin. — heute auch die Genehmigung des Reichskommissars für die Preisbildung — nötig[15]). Die Genehmigung des RErnMin. ist in einer Reihe von Einzelbestimmungen der Getr.Wirtsch.VO.[16]) und in § 8 Abs. 5 der Satzung HV. vorgesehen. Die Satzung der HV. sieht für die Fälle, die in § 8 Abs. 5 der Satzung die Genehmigung des RErnMin. bestimmen grundsätzlich auch die Genehmigung des RBF. vor[17]). In der Satzung der GWV. ist eine Genehmigung des RErn.-Min. und RBF. für die Fälle des § 8 Abs. 5 u. 6 der Satzung der HV. nicht vorgesehen. Man wird aber trotzdem annehmen müssen, daß die GWV. in gleichem Umfang wie die HV. die Genehmigung des RErnMin. und RBF. zum rechtsgültigen Erlaß von Rechtssätzen brauchen. Das Rechtsetzungsverfahren dieser Unterzusammenschlüsse kann nicht weniger gebunden sein, als jenes des Gesamtverbandes.
4. Die Rechtsätze müssen ausgefertigt werden. Der Text des Rechtsatzes muß die Unterschrift des Vorsitzenden tragen.

---

12) Z. B. die Rechtsgrundsätze der Gerechtigkeit und Erfüllbarkeit.
13) Vgl. Laforet, a. a. O. S. 9.
14) Vgl. Abschnitt Aufbau. Die Nichtanhörung berührt die Gültigkeit der Rechtsätze nicht.
15) § 10 der Getr.Wirtsch.VO.
16) §§ 13 Abs. 2 u. 3, 16 Abs. 5, 18 Abs. 3, 30, 32 der Getr.Wirtsch.VO.
17) § 8 Abs. 6 der Satzung.

Der Text muß auch den Hinweis der erteilten Zustimmung und den Hinweis auf die gesetzliche Grundlage enthalten.

5. Die Rechtsätze müssen schließlich in vorgeschriebener Form verkündet werden. Die Verkündung muß gemäß § 2 der VO. über Verkündung von Anordnungen des RNSt. vom 19. 12. 1934[18]) im Verkündungsblatt des RNSt. (RNVBl.) erfolgen[19]). Die Verkündung kann jedoch soweit die Rechtsätze nicht für das ganze Reichsgebiet gelten sollen, auch in den für das Geltungsgebiet maßgebenden Verkündungsblättern der Landesbauernschaften erfolgen. Als Verkündungsblatt wurde das Wochenblatt der Landesbauernschaft bestimmt[20]). In Kraft treten die Rechtsätze mit dem dritten Tage nach dem Tage, an dem die betreffende Nummer des Verkündungsblattes ausgegeben worden ist. Der Tag der Ausgabe ergibt sich aus dem Tag, der am Kopf des Verkündungsblattes angegeben ist.

Ein rechtswirksam erlassener Rechsatz bindet auch den Zusammenschluß selbst. Der Rechtsatz kann nur durch einen neuen Rechtsatz geändert oder aufgehoben werden, für dessen Erlaß die aufgeführten Voraussetzungen gelten.

2. Rechtsnatur der Rechtsätze.

Die Rechtsätze der Zusammenschlüsse fließen aus abgeleiteter Gewalt, sie sind deshalb Rechtsverordnungen. Die Rechtsätze sind keine Satzungen. Der Begriff der Satzung wird in doppeltem Sinne gebraucht. Man versteht darunter Grundbestimmungen einer Körperschaft, die Zweck, Wirkungsbereich, Mitgliedschaft und Vertretung der Körperschaft enthalten, also die Verfassung der Körperschaft geben[21]) und man versteht darunter Rechtsätze, welche auf Grund Gesetzes oder auf Grund der genannten Grundbestimmungen ergehen und welche Selbstverwaltungsangelegenheiten regeln. Es bedarf keiner weiteren Ausführung, daß die Rechtsätze der Zu-

18) RGBl. I S. 1272.
19) Es erscheint in der RNSt.-Verlags-GMBH., Berlin N 4, Linienstraße 139/140.
20) Anordnung des Verwaltungsamtsführers, betreff Verkündungsblatt der Landesbauernschaften v. 24. 1. 1935 (Hopp, Deutsches Bauernrecht I S. 32).
21) Satzungen dieser Art sind die vom RNSt. den Zusammenschlüssen gegebenen Satzungen.

sammenschlüsse keine Grundbestimmungen sind. Sie sind auch keine Satzungen im Sinne der zweiten Art, weil die Rechtsätze der Zusammenschlüsse keine Selbstverwaltungsangelegenheiten regeln.

Versehen sind die Rechtsätze der Zusammenschlüsse meist mit der Überschrift „Anordnung"[22]), teilweise wird auch die Bezeichnung „Mitteilung" und „Bekanntmachung" verwendet. Unterscheiden kann man heute im getreidewirtschaftlichen Marktrecht Gesetze, die auf das Reich, Verordnungen die auf staatliche Behörden, Anordnungen, Mitteilungen und Bekanntmachungen, die auf die Zusammenschlüsse zurückgehen.

Die Rechtsätze der Zusammenschlüsse sind Teil des Marktrechts[23]) und zwar gehören sie zum Marktrecht der gewerblichen Wirtschaft.

Die Rechtsätze, welche die Zusammenschlüsse aus ihrer öffentlichrechtlichen Befugnis herausschaffen, können öffentlichrechtlicher Natur, sie können auch bürgerlichrechtlicher Natur sein[24])[25]). Öffentlichrechtliche Natur haben die Rechtsätze, welche Recht im Verhältnis der Über- und Unterordnung geben, bürgerlichrechtlicher Natur sind die Rechtsätze, die Recht für gleichberechtigte Teile setzen. Die Rechtsätze, welche Recht für gleichberechtigte Teile setzen im Rahmen des Marktrechts, enthalten heute allerdings auch eine Bindung zum Zusammenschluß hin auf Einhaltung des für die gleichberechtigten Teile gesetzten Rechtes, deren Nichtbeachtung von den Zusammenschlüssen mit Ordnungsstrafe belegt und darüber hinaus in besonderer Weise erzwungen werden kann.

3. Rechtsätze und Vertrag.

Die Marktordnung verlangt eine Einschränkung der vertraglichen Freiheit und zwar sowohl der Freiheit, wie die Parteien einen Ver-

22) Es müßte genauer „Allgemeinanordnung" heißen. Anordnung im Sinne des Marktrechts ist ein Oberbegriff für Allgemeinanordnung und Einzelanordnung. Unter den Begriff der Allgemeinanordnung rechnen die Rechtsätze neben den Allgemeinverfügungen.

23) Es finden sich die Rechtsätze im Schrifttum in Werken, die andere Überschriften tragen.

24) An der Unterscheidung von öffentlichem und bürgerlichem Recht halten wir fest. Die Rechtstellung des einzelnen zur Gemeinschaft muß eine andere sein als die Rechtstellung der Genossen untereinander (Vgl. Laforet, a. a. O. S. 11.)

25) A. M. Merkel, RdRN. 1936 S. 744, Baath, RdRN. 1936 S. 886, Bette, JW. 1937 S. 255. Sie halten alles Recht der Zusammenschlüsse für öffentliches Recht.

trag abschließen als auch der Freiheit, ob die Parteien einen Vertrag schließen. Das „Wie" und das „Ob" des Vertragsabschlusses kann also durch die Marktordnung eine Beschränkung erfahren. Die Beschränkung kann durch Rechtsätze erreicht werden. Die Rechtsätze können dieses Ziel in verschiedener Weise erreichen und zwar erstens mittelbar, indem sie die Parteien verpflichten, ein bestimmtes vertragliches Verhalten einzunehmen, ohne einer Vertragspartei Rechte und Pflichten gegenüber der anderen Vertragspartei zu geben[26]). Die Rechtsätze schaffen hier nur Pflichten gegenüber dem Gesetzgeber und berühren den Vertrag als solchen nicht.

Zweitens können die Rechtsätze unmittelbar auf die vertragliche Freiheit einwirken, indem sie den Vertrag selbst ergreifen und die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien untereinander in bestimmter Weise gestalten.

Drittens können die Rechtsätze mittelbare und unmittelbare Wirkungen auf das Vertragsverhältnis äußern. Dies ist dann der Fall, wenn die Rechtsätze eine Vertragspartei sowohl gegenüber dem Gesetzgeber wie gegenüber der anderen Vertragspartei zu einem bestimmten vertraglichen Verhalten verpflichten.

Die Einhaltung der Verpflichtungen, welche die Rechtsätze enthalten, können erzwingbar sein und ihre Nichteinhaltung kann zum Straftatbestand erklärt werden.

Die unmittelbar wirkenden Rechtsätze können das „Wie" und das „Ob" des Vertragsabschlusses verschiedenartig berühren. Die Wirkung auf das „Wie" kann erstens so sein, daß bei anderer Vereinbarung der Vertrag gültig bleibt, daß der Vertrag jedoch den Inhalt bekommt, den der Rechtsatz hat. Der Vertrag, der eine andere Vereinbarung enthält, kann zweitens gültig bleiben, aber den Inhalt des Rechtsatzes erhalten, wenn die andere Vereinbarung ungünstiger ist[27]). Die Wirkung kann drittens dahin gehen, daß der Vertrag der eine andere Vereinbarung enthält, gültig bleibt, aber

26) Nur so wirken die Vorschriften der VO. zur Sicherstellung des Brotgetreidebedarfs, soweit sie gesetzliche Ablieferungspflichten enthalten. So wirken weiter die Vorschriften der Zusammenschlüsse, die Pflichtangebote an die Wehrmacht enthalten.

27) Diese Wirkung hat die Betriebsordnung und die Tarifordnung nach §§ 30/32 AOG

den Inhalt des Rechtsatzes nur bekommt, wenn die Vereinbarung günstiger ist[28]). Über diese Rechtsbildung hinaus kann das Marktrecht noch weitere Rechtsbilder schaffen.

Die unmittelbare Wirkung der Rechtsätze auf das „Ob" des Vertragsabschlusses kann so sein, daß erstens der Vertrag der entgegen dem Rechtsatz geschlossen ist, nichtig ist[29]). Der Rechtsatz kann so wirken, daß zweitens eine Partei einen Anspruch gegen die andere Partei auf Abschluß eines Vertrages erwirbt[30]). Es kann drittens nicht erst ein Anspruch auf Vertragsabschluß geschaffen werden, der notfalls mit gerichtlicher Hilfe zum Vertrag wird, sondern es kann der Vertrag unmittelbar kraft des Rechtsatzes zustandekommen[31]). Auch hier kann das Marktrecht darüber hinaus neue Rechtsbilder schaffen.

Welche Wirkungen von den aufgeführten oder welche sonstige Wirkungen die Rechtsätze der Zusammenschlüsse haben, muß soweit keine ausdrückliche[32]) Bestimmung getroffen ist, aus dem Zweck der Gesamtordnung abgeleitet werden. Die Marktordnung will die Ordnung im Sinne der Volkswirtschaft tatsächlich erreichen. Sie will Verträge, aber nur Verträge, welche den Notwendigkeiten der Volkswirtschaft entsprechen. Man muß annehmen, daß Verträge, die den Vorschriften der Marktordnung widersprechen, grundsätzlich gültig bleiben, aber den Inhalt der Marktvorschriften erhalten[33]). Die Verträge bekommen dabei den Inhalt der Marktvorschrift ohne Rücksicht darauf, ob das Vereinbarte nach oben oder unten vom Inhalt der Marktvorschrift abweicht. Die Einhaltung aller bestehenden Verpflichtungen ist gemäß § 8 der Getr.-Wirtsch.VO.[34]) erzwingbar und die Nichtbeachtung der bestehen-

28) Diese Wirkung kam im Kriege den Höchstpreisnormen zu (RGZ. Bd. 88 S. 251; 89 S. 98).

29) Diese Wirkung kommt den zwingenden Rechtsätzen des BGB. zu.

30) Kontrahierungszwang.

31) Vertrag kraft Gesetzes.

32) Das Rechtsbild des Vertrages kraft Gesetzes ist in den Rechtsätzen der Zusammenschlüsse bisher nicht enthalten, wohl in § 36 der Getr.Wirtsch.VO., wo bestimmt ist, daß das Angebot der Reichsstelle über den Verkauf von inländischem Weizen oder Roggen an eine Mühle, wenn die Reichsstelle das Angebot unter Berufung auf § 36 der Getr.Wirtsch.VO. macht, als angenommen gilt.

33) Wirkungen dieser Art haben z. B. Preisregelungen, Lieferungs- und Zahlungsbestimmungen (vgl. Baath, RdRN. 1936 S. 886; Münch, Wirtschaftliche Selbstverwaltung S. 83).

34) Nach § 8 der Getr.Wirtsch.VO. kann der RErnMin. auf Antrag des Vor-

den Verpflichtungen ist in jedem Fall Ordnungsstraftatbestand.

Die Marktvorschriften greifen auch in Verträge ein, die bei Erlassung der Marktvorschrift abgeschlossen, aber noch nicht erfüllt sind. Dies muß entgegen der Regelung des Art. 170 EGBGB. aus dem Zweck der Gesamtordnung geschlossen werden, die eine rasche und vollkommene Anpassung der Verträge an die wirtschaftlichen Notwendigkeiten verlangt. In §§ 20, 21 der Getr.Wirtsch.-VO. ist dieser Rechtsgedanke für die Preisregelungen ausdrücklich niedergelegt.

Auf Vertragsverhältnisse kann nur der Ordnungsträger einwirken, der öffentliche Gewalt gegenüber einer Partei oder gegenüber beiden Parteien hat. Wenn der Ordnungsträger öffentliche Gewalt nur gegenüber einer Partei hat, so ist nur eine mittelbare Einwirkung durch Bindung der unterworfenen Partei zu einem bestimmten vertraglichen Verhalten möglich. Die Bindung der unterworfenen Partei bewirkt dann eine tatsächliche Bindung der nicht unterworfenen Partei.

Die Zusammenschlüsse haben öffentliche Gewalt grundsätzlich nur gegenüber Mitgliedern. Sie können also auf Vertragsverhältnisse unmittelbar einwirken, bei denen beide Vertragsparteien Mitglieder sind. Auf ein Vertragsverhältnis, bei dem nur eine Partei Mitglied ist, können sie grundsätzlich nur mittelbar durch Bindung dieses Mitglieds einwirken.

Von dieser grundsätzlichen Regelung besteht eine Ausnahme. Die Zusammenschlüsse können auch unmittelbar auf ein Vertragsverhältnis wirken, bei dem nur eine Partei Mitglied ist[35]). Ordnungsstrafgewalt und Zwangsgewalt haben sie in einem solchen Vertragsverhältnis nur gegenüber dem Mitglied. Wenn man den Zusammenschlüssen keinerlei Wirkungsmacht gegenüber Vertragsverhältnissen zuerkennen wollte, bei denen Nichtmitglieder beteiligt sind, so könnte die eine Partei sogar ihre marktordnungswidrige Vereinbarung gerichtlich geltend machen[36]) und die Marktordnung mit staatlicher Hilfe stören.

---

sitzenden die zuständigen Polizeibehörden ersuchen, einer Anordnung der Zusammenschlüsse nötigenfalls unter Anwendung polizeilicher Zwangsgewalt den Vollzug zu sichern.

35) Vgl. dazu OSchG., RdRN. 1937 S. 1917.

36) Es könnte etwa im Verhältnis Kaufmann zu einer Hausfrau, die „hamstert", der überhöhte Preis vom Kaufmann gerichtlich geltend gemacht werden.

4. Überblick über die Getreidemarktordnung.

Die Ordnung des getreidewirtschaftlichen Geschehens[37]) wird grundsätzlich zu Beginn des jeweiligen Wirtschaftsjahres, das vom 1. Juli bis 30. Juni läuft, erlassen. Die Bestimmungen der Zusammenschlüsse für das Getreidewirtschaftsjahr 1938/39 sind grundsätzlich in der Anordnung der HV. betreff: Bestimmungen für das Getreidewirtschaftsjahr 1938/39 v. 1.7.1938 (HAO.)[38]) enthalten. Die HAO. wurde von der HV. erlassen, ebenso gehen die neuerlassenen Bestimmungen grundsätzlich auf die HV. zurück. Die HV. übt so tatsächlich die Aufgabe der Rechtsetzung in der Getreidewirtschaft. Das Aufgabengebiet der GWV. ist demgegenüber heute grundsätzlich das der Verwaltung.

Ein umfangreicher und wichtiger Teil der heutigen rechtlichen Ordnung der Getreidewirtschaft geht auf unmittelbare staatliche Regelung zurück. Der Grundsatz, daß die Getreidemarktordnung von den Zusammenschlüssen geschaffen werden soll, ist so heute durch viele Ausnahmen durchbrochen.

Inhaltlich ist die rechtliche Ordnung der Getreidewirtschaft gegenwärtig[39]) durch zwei Ziele bestimmt. Man will die Erzeugung steigern und die Erzeugung dem Bedarf anpassen. Man will weiter mit der vorhandenen Getreidemenge die Ernährung des Volkes sichern. Die rechtliche Ordnung ist in allen getreidewirtschaftlichen Stufen durchgeführt, sowohl in der Stufe der Urerzeugung, wie der Verteilung von Getreide, der Verarbeitung von Getreide, der Verteilung der Erzeugnisse aus Getreide, der Weiterverarbeitung der Erzeugnisse und der Verteilung der neuen Erzeugnisse.

a) Die Urerzeugung.

Die rechtliche Verpflichtung zum Anbau von Getreide muß heute aus § 12 der Getr.Wirtsch.VO. und aus den auf Grund dieses Paragraphen ergangenen Bestimmungen der Zusammenschlüsse abgeleitet werden. Nach § 12 der Getr.Wirtsch.VO. bestimmt der RErn.-

37) Es muß im Rahmen dieser Untersuchung genügen, einen Überblick über die Getreidemarktordnung zu geben.

38) RNVBl. S. 215.

39) Bei Einführung der Getreidemarktordnung war die Aufgabe eine andere. Es mußten Maßnahmen getroffen werden, die der bestehenden Überfüllung angepaßt waren.

Min. die Menge an inländischem Roggen, inländischem Weizen, inländischer Gerste und inländischem Hafer, die zur Deckung des Bedarfs notwendig ist. Bei der Bestimmung des Bedarfs wird tatsächlich der Bedarf der in der Urerzeugung tätigen Personen nicht berücksichtigt. Ihnen ist das Recht der Selbstversorgung gegeben. Die Zusammenschlüsse haben nun nach § 12 der Getr.Wirtsch.VO. für die „Ablieferung" dieser notwendigen Menge zu sorgen. Die Sorge für die „Ablieferung" enthält nicht nur die Verpflichtung für die „Ablieferung" als solche zu sorgen, sondern auch die Verpflichtung und das Recht der Zusammenschlüsse für den Anbau von Getreide der genannten Art Sorge zu tragen. Die „Ablieferung" der notwendigen Menge macht den Anbau der notwendigen Menge erforderlich. Die Verstöße gegen die auf Grund des § 12 der Getr.-Wirtsch.-VO. ergangene Anbauregelung werden heute in der Regel Verstöße gegen die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung enthalten, und die Folgen äußern, die §§ 15 REG. und 73 ff. EHVfO. für erbhofgebundene Grundstücke und die VO. zur Sicherung der Landbewirtschaftung vom 23. 3. 1937[40]) in Verbindung mit der 1. DVO. vom 22. 4. 1937[41]), für erbhoffreie Grundstücke enthalten.

Die Regelung, welche die Zusammenschlüsse auf Grund des § 12 der Getr.Wirtsch.VO. getroffen haben, enthält grundsätzlich Abschnitt I der HAO. Darnach enthält jeder Bauer oder Landwirt ein „Kontingent", das dahin geht, eine bestimmte Menge Getreide in Roggen oder Weizen „abzuliefern", eine bestimmte Menge Getreide in Hafer und eine bestimmte Menge Getreide in Roggen oder Weizen oder Gerste oder Hafer „abzuliefern". Die Verpflichtung, die genannten Mengen „abzuliefern", enthält die Verpflichtung in sich diese Mengen anzubauen. Die Verpflichtung zur „Ablieferung" enthält weiter die Verpflichtung in sich die angebaute Menge entsprechend zu pflegen.

Soweit das Kontingent unmittelbar die Verpflichtung zur „Ablieferung" einer bestimmten Menge von bestimmtem Getreide enthält, richtet sich der Inhalt der Verpflichtung darnach, was unter „Ablieferung" im Sinne des Kontingents zu verstehen ist. Abschn. I Ziff. 1 der HAO. sagt darüber:

40) RGBl. I S. 422.
41) RGBl. I S. 535.

Als Ablieferung im Sinne dieser Vorschriften gilt nur die zur Erfüllung eines auf Veräußerung gerichteten Geschäftes erfolgte Lieferung, dagegen nicht die Lieferung an Deputatempfänger, zur Erfüllung von Leibgedingen, oder an Mühlen- und Bäckereibetriebe zum Zwecke des Umtausches oder der Lohnverarbeitung. Als Ablieferung zur Erfüllung des Kontingents gilt weiterhin bei Roggen und Weizen nur die Veräußerung für Zwecke der menschlichen Ernährung oder für technische Zwecke, bei Gerste und Hafer grundsätzlich nur die Veräußerung zu Futterzwecken oder im Falle ordnungsgemäßer Freigabe ... zur Verarbeitung und Verwertung als Industriegetreide oder Braugetreide. Die Lieferung von anerkanntem Hochzuchtsaatgut wird nicht auf das Kontingent angerechnet. Im Übrigen gilt die Lieferung von Getreide zu Saatzwecken nur dann als Ablieferung im Sinne dieser Bestimmungen, wenn die Lieferung auf Veranlassung des Reichsnährstandes erfolgt.

Ablieferung ist nach dem Wortlaut zunächst eine Lieferung um ein Rechtsgeschäft zu erfüllen. Damit ist klargestellt, daß die Ablieferung nichts mit einer öffentlich-rechtlichen Abgabe zu tun hat. Das Rechtsgeschäft muß auf Veräußerung gerichtet sein, d. h. also auf Übereignung eines Gegenstandes. Der Gegenstand der Übereignung ist dabei das zu liefernde Getreide selbst, wie Satz 2 der angeführten Bestimmung ergibt. Auf Übereignung von Getreide gerichtete Rechtsgeschäfte sind der Getreidekauf und der Tausch von Getreide, nicht etwa eine Lohnverarbeitung. Bedeutung hat im Leben von den auf Übereignung von Getreide gerichteten Rechtsgeschäften tatsächlich nur der Getreidekauf. Wir sprechen deshalb im Folgenden statt von Rechtsgeschäften, die auf Übereignung von Getreide gerichtet sind, schlechthin von Getreidekäufen.

Die Ablieferung stellt sich so bisher als Lieferung zur Erfüllung eines Getreidekaufes dar. Die Lieferung zur Erfüllung eines Getreidekaufes ist aber die Übereignung von Getreide. Es hat sich also weiter ergeben, daß die Ablieferung die Übereignung von Getreide im Rahmen eines Kaufes ist. Als Ablieferung gilt nach ausdrücklicher Bestimmung, bei Roggen und Weizen nur die Übereignung zur menschlichen Ernährung, für technische Zwecke und unter bestimmten Voraussetzungen die Übereignung zu Saatzwecken, bei Gerste und Hafer grundsätzlich nur die Veräußerung zu Futterzwecken, im Falle ordnungsmäßiger Freigabe die Veräußerung zur

Verarbeitung und Verwertung als Industriegetreide und Braugetreide und unter bestimmten Voraussetzungen die Übereignung zu Saatzwecken. Ablieferung ist weiter die Übereignung die zu einem bestimmten Zweck im Rahmen eines Kaufes erfolgt. Als Ablieferung gilt nach ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung nicht die Übereignung, die, an Deputatempfänger, an Altenteiler ... oder an „Mühlen und Bäckereibetriebe" zum Zwecke des Umtausches erfolgt[42]).

Die Verpflichtung zur Ablieferung enthält nach allem die Verpflichtung zur Übereignung von Getreide zu einem bestimmten Zweck im Rahmen eines Kaufes, wobei eine solche Übereignung an Deputatempfänger, Altenteiler und eine solche Übereignung an „Mühlen- und Bäckereibetriebe" zum Zwecke des Umtausches, nicht als Erfüllung der Verpflichtung gilt.

Das Kontingent enthält demnach, die durch einen Verwaltungsakt auferlegte Verpflichtung eine bestimmte Menge von bestimmtem Getreide im Rahmen eines Kaufs zu bestimmten Zwecken zu übereignen, wobei die Verpflichtung nicht erfüllt wird, wenn in dieser Weise an Deputatempfänger, Altenteiler, und an „Müllerei- und Bäckereibetriebe" zum Zwecke des Umtausches übereignet wird. Die Ablieferung von Roggen, Weizen, Weizenabarten und von Gemenge, das Getreide dieser Art enthält, richtet sich zur Zeit nach der VO. zur Sicherstellung des Brotgetreidebedarfs vom 22. 7. 1937[43]). Darnach ist Getreide der genannten Art grundsätzlich vollständig „abzuliefern". „Ablieferung" im Sinne der VO. bedeutet dabei grundsätzlich das gleiche wie „Ablieferung" im Sinne des Kontingents. Der Unterschied zwischen Kontingent und gesetzliche Ablieferungspflicht liegt nur darin, daß die Begründung der Verpflichtung eine andere ist, hier wird sie durch ein Gesetz geschaffen, dort durch einen Verwaltungsakt.

---

42) Die Übereignung an Deputatempfänger, Altenteiler und Müllerei- und Bäckereibetriebe zum Zwecke des Umtausches kann nicht als Ablieferung gelten. Die Ablieferung dient zur Deckung des Bedarfs, der die Personen der Urerzeugung nicht berücksichtigt.

43) RGBl. I S. 829.

Das Kontingent und die gesetzliche Ablieferungspflicht enthält keine Bestimmung, w a n n das Getreide zu übereignen ist. Die Zusammenschlüsse treffen darüber eine Regelung. Soll viel Getreide der Ernährung zugeführt werden, so werden kurze Fristen zur Ablieferung aufgestellt. Für das laufende Wirtschaftsjahr steht die Anordnung noch aus.

Das Kontingent und die gesetzliche Ablieferungspflicht enthält keine Bestimmung darüber, w o zu übereignen ist. Die Zusammenschlüsse haben die Übereignung örtlich gebunden durch die Einführung der Verpflichtung Getreide der HV. über den GWV. „anzudienen"[44])[45]). Ausgenommen von der Andienungspflicht sind die von einem Erzeuger an einen Verteiler verkauften Mengen. Ebenso die Mengen, die an die Dienststellen der Wehrmacht verkauft werden, weiterhin auch die Mengen, die von einem Verteiler an eine Mühle innerhalb desselben GWV. verkauft werden, soweit nicht der GWV. hier nicht anders bestimmt.

Das Kontingent bestimmt, daß die Wirkung einer Ablieferung nur die Übereignung zu einem bestimmten Zweck hat, verbietet jedoch nicht die Übereignung zu anderen Zwecken. Der Staat und die Zusammenschlüsse haben die Übereignung zu bestimmten Zwecken verboten, oder von bestimmten Genehmigungen abhängig gemacht[46]).

Das Kontingent und die gesetzliche Ablieferungspflicht enthält keine Bestimmung, zu welchem Preise die Übereignung zu erfolgen hat. Diese Regelung gibt die Festpreisordnung[47]). Die Festpreisordnung wurde grundsätzlich vom Staat geschaffen. Der Staat hat Grundpreise für einzelne Preisgebiete gegeben und Monatszuschläge aufgestellt. Grundpreis und Monatszuschlag ergeben grundsätzlich

---

44) Abschn. I Ziff. 7 der HAO.

45) Der Begriff der „Andienung" enthält hier die Genehmigung einer Übereignung.

46) Nach § 4 der VO. zur Sicherstellung des Brotgetreidebedarfs darf Roggen und Weizen nicht zu Futterzwecken übereignet werden. Nach Abschn. II Ziff. 19 der HAO. darf Roggen und Weizen zu technischen Zwecken nur mit ausdrücklicher Erlaubnis übereignet werden. Nach Abschn. I Ziff. 21 ff. der HAO. darf Gerste und Hafer zu anderen als Futterzwecken nur bei ordnungsmäßiger Freigabe übereignet werden. Verboten ist nach Abschn. I Ziff. 30 der HAO. die Übereignung von Wintergerste zu Brauzwecken.

47) Verordnung zur Regelung der Getreidepreise im Wirtschaftsjahr 1938/39 v. 29. 6. 1938 (RGBl. I S. 711), §§ 13—17 der Getr.Wirtsch.VO., Abschn. I Ziff. 3, 4, Abschn. I Ziff. 31, 32, 33, 34 mit Anlage 3 u. 4 der HAO.

den staatlichen Festpreis. Er ändert sich durch die Zuschläge und die Abschläge, welche für überdurchschnittliche und unterdurchschnittliche Ware, sowie wegen Mehr- oder Minderkosten, die eine andere Lieferung als die gesetzlich angenommene Lieferung hervorrufen, zu geben sind. Die Zuschlagsregelung enthalten teils staatliche Bestimmungen, teils die HAO.

Das Kontingent und die gesetzliche Ablieferungspflicht schaffen kein Verbot die Übereignung von Getreide von der Abnahme anderer Waren abhängig zu machen. Ein solches Verbot enthält die VO. des Reichskommissars für Preisbildung zur Verbilligung des Warenverkehrs vom 29. 10. 1937[48]).

Die Übereignung von Getreide wird überwacht durch die Ablieferungsbescheinigungen[49]), die bei der Übereignung von Getreide auszustellen sind. Die Ablieferungsbescheinigung erhält der Verteiler grundsätzlich vom GWV., wenn er zugelassen ist[50]). Die Ablieferungsbescheinigungen sind in dreifacher Ausfertigung auszustellen. Eine Ausfertigung hat der Urerzeuger, eine der Verteiler aufzubewahren und eine Ausfertigung ist an die Kreisbauernschaft einzureichen.

b) Die Verteilung von Getreide.

Zur Verteilung sind wie später zu zeigen sein wird nur Personen zugelassen, welche die Verteilung schon vor der Marktordnung betrieben haben oder welche eine besondere Erlaubnis zur Verteilung besitzen. Für den Aufkauf von Getreide gelten die Bestimmungen sinngemäß, die für die Übereignung von Getreide in der Urerzeugung behandelt wurden. Für die Übereignung in der Weiterbewegung gelten wie in der Urerzeugung Lieferfristen, örtliche Bindungen, Bindung im Lieferungszweck und das Kopplungsverbot. Der Verkaufspreis ist mittelbar gebunden durch die feste Bestimmung

48) RGBl. I S. 1142.
49) Abschn. I Ziff. 2 der HAO.
50) Abschn. I Ziff. 5 Abs. 3 der HAO. bestimmt allerdings, daß denjenigen, die sich als unzuverlässig erwiesen haben, durch Verstöße gegen die geltenden Bestimmungen oder in anderer Weise, die Aushändigung von Ablieferungsbescheinigungen von der HV. vorübergehend oder dauernd verweigert werden kann. Eine dauernde Verweigerung stellt eine Betriebsuntersagung im Sinne des § 11 a der Getr.Wirtsch.VO. dar, und es müssen deshalb die Bestimmungen des § 11 a der Getr.Wirtsch.VO. insoweit eingreifen.

der Aufkaufspreise der Bearbeiter. Der Aufkaufspreis der Bearbeiter berechnet sich aus Erzeugerfestpreis + Verteileraufschlag. Da die Einkaufspreise der Verteiler durch die Erzeugerpreise bestimmt sind, so ist die Verteilerspanne festgelegt.

Zum Schutz der Getreideverteiler ist der unmittelbare Aufkauf von Getreide beim Urerzeuger durch Verarbeitungsbetriebe beschränkt. Nur kleine Mühlen können ohne weiteres vom Urerzeuger kaufen, größere Mühlen bedürfen einer besonderen Zulassung. Um die Mühlen, die unmittelbar beim Erzeuger einkaufen, grundsätzlich nicht besser zu stellen als die Mühlen, die beim Verteiler einkaufen müssen, ist bestimmt, daß die Mühlen die unmittelbar aufkaufen, einen Ausgleichsbetrag an den GWV. zu geben haben. Der Ausgleichsbetrag ist rechtlich eine öffentlichrechtliche Abgabe besonderer Art.

c) Die Be- und Verarbeitung von Getreide.

Um die Herstellung der notwendigen Erzeugnisse zu sichern, ist die Herstellung bestimmter Erzeugnisse verboten. Aus Getreide darf heute grundsätzlich kein Branntwein hergestellt werden[51]). Brotgetreide darf nicht zu Futtermitteln verwendet werden[52]). Brotgetreide darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung zu technischen Zwecken verarbeitet werden[53]). Gerste und Hafer, Roggen und Weizen darf nur nach Maßgabe des Jahresbezugsrechts zu Industriezwecken Verwendung finden[54]). Wintergerste darf nicht zu Brauzwecken verarbeitet werden[55]).

Die zugelassene Verarbeitung ist weitgehend rechtlich gebunden. Sowohl der Umfang der Verarbeitung, wie die Art der Verarbeitung ist geregelt. Der Umfang der Verarbeitung ist durch „Kontingente" begrenzt worden. Auf diese Kontingente, die anderer Art sind, als die Kontingente der Urerzeuger, wird im Abschnitt Kontingente eingegangen werden. Die Verarbeitung von Getreide zu Mahlerzeugnissen ist dahingehend geregelt[56]), daß Mahlerzeugnisse nur aus bestimmten Getreidezusammensetzungen

51) VO. über die Verwertung von Getreide zur Herstellung von Branntwein v. 26. 6. 1937 (RGBl. I S. 699) i. d. F. v. 20. 7. 38 (RGBl. I S. 903).
52) § 4 der VO. zur Sicherung des Brotgetreidebedarfs.
53) Abschn. II Ziff. 19 der HAO.
54) Abschn. I Ziff. 21 ff. der HAO.
55) Abschn. I Ziff. 30 ff. der HAO.
56) Abschn. II Ziff. 1, 2 der HAO.

hergestellt werden dürfen und daß nur bestimmte Mehltypen zu mahlen sind[57]).

Um den Trägern der Marktordnung einen dauernden Überblick über den Mehlbestand zu geben, müssen die Mühlen nach Anweisung dem GWV. den vorhandenen Mehlbestand melden[58]).

Das hergestellte Erzeugnis darf nicht nach Belieben in den Verkehr gebracht werden. Um eine Streckung des vorhandenen Mehles zu erreichen, muß Weizenmehl eine Beimischung von Maisbackmehl bekommen[59]). Die Anpreisung der Ware darf nur in bestimmter Form erfolgen[60]). Die Ware darf nur unter bestimmter Kennzeichnung[61]) in den Verkehr gebracht werden und nur plombiert[62]). Der Verkaufspreis der Ware ist fest bestimmt[63]).

Die Beziehungen von Mehlverkäufern und Mehleinkäufern sind im Reichsmehlschlußschein unter weitgehender Abänderung des BGB. und des HGB. geregelt[64]). Der Reichsmehlschlußschein enthält einen Versuch zur Weiterbildung des Kaufrechts. Die Rechtstellung des Verkäufers wird verbessert.

Die Rechtsfolgen von Erfüllungshindernissen haben folgende Regelung gefunden. Es werden Betriebsstörungen, Verkehrsstörungen, Rohstoffmangel und ähnliche Fälle von den sonstigen Fällen höherer Gewalt geschieden. Wenn Betriebsstörungen, Verkehrsstörungen, Rohstoffmangel oder ähnliche Fälle vorliegen, so bleiben die Parteien an den Vertrag gebunden und die Lieferungsfrist verlängert sich ohne weiteres, wenn notwendig, bis auf 30 Tage. Dauert das Hindernis über 30 Tage hinaus an, so hat der Verkäufer das Recht,

57) Früher wurde die Ausmahlung unmittelbar vorgeschrieben durch Ausmahlungssätze. Heute ist die Ausmahlung frei, das Ergebnis, das durch die Ausmahlung erzielt wird, muß jedoch die Type sein. So läßt sich ein möglichst einheitliches Mahlgut erzielen. Hergestellt werden dürfen heute grundsätzlich bei Weizen nur die Type 812 und die Type 1700; bei Roggen die Type 997, 1150, 1370, 1800. Die Typen lassen gewisse Abweichungen nach oben und unten zu, da eine genaue Einhaltung der Type technisch unmöglich ist. Die Abweichungen sind für die kleineren Mühlen größere.

58) Abschn. II Ziff. 19 Abs. 3 der HAO.

59) Abschn. II Ziff. 6 der HAO.

60) Abschn. II Ziff. 7 der HAO.

61) Abschn. II Ziff. 2 der HAO.

62) Abschn. II Ziff. 8 der HAO.

63) Abschn. II Ziff. 9 der HAO. Bei der Preisbildung wird von einer Grundtype ausgegangen. Der Preis der Grundtype ändert sich dann für die einzelnen Typen je nach Minder- oder Höherwert. Zum Festpreis jeder Type kommt der Zuschlag oder Abschlag.

64) Abschn. II Ziff. 17 mit Anlage 11 der HAO.

die Lieferung, wenn notwendig, bis auf 1 Monat hinauszuschieben oder das Recht ein gleichartiges Ersatzgut anderer Mühlen, Frachtparität ihrer Station, zu liefern. Wenn andere Erfüllungshindernisse vorliegen, so kann der Verkäufer sofort das Recht der Hinausschiebung oder der Ersatzlieferung in Anspruch nehmen. Der Verkäufer hat innerhalb bestimmter Fristen dem Käufer mitzuteilen, ob er Ersatz liefert oder ob er die Lieferung hinausschiebt[65]).

Der Reichsmehlschlußschein versucht über den „schlichten Eigentumsvorbehalt" des § 455 BGB. hinaus, den „verlängerten Eigentumsvorbehalt" einzuführen. Es ist bestimmt, daß der Vorbehaltseigentümer das Eigentum am Ersatzgut erwirbt und die Forderung, die bei Veräußerung des Vorbehaltsgutes entsteht[66])[67]).

Der Reichsmehlschlußschein drängt die Wandelung nach § 462 BGB. zurück. Er bestimmt, daß dann, wenn die Ware nicht mehr als 5% minderwertig ist, die Wandelung ausgeschlossen und nur Minderung möglich ist. Wenn die Ware über 5% minderwertig ist, so hat der Verkäufer zunächst das Recht der Ersatzlieferung, macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, dann erst hat der Käufer die Rechte aus dem BGB[68]).

d) Die Verteilung der Erzeugnisse aus Getreide.

Die Mehlverteilung ist in gleicher Weise wie die Verteilung von Getreide nur zugelassenen Personen erlaubt. Der Einkaufspreis des Mehlverteilers ist, soweit der Einkauf beim Müller erfolgt, der oben erwähnte Mehlverkaufspreis des Müllers. Für die übrigen Käufe gilt die Preisstopverordnung. Die Anspreisung und Kennzeichnung des Mahlgutes ist grundsätzlich in gleicher Weise geregelt wie für den Müller. Den Verkaufspreis begrenzt die Preisstopverordnung.

---

65 Andere Wege geht Stoll bei Fällen der genannten Art, Denkschrift des Ausschusses für das Vereins- und Schuldrecht bei der Akademie für Deutsches Rceht, Die Lehre von den Leistungsstörungen, § 11 S. 67 ff. und § 24 S. 78.

66) Die praktische Brauchbarkeit dieses Eigentumsvorbehaltes hängt davon ab, ob das Ersatzgut feststellbar und die Forderung, die aus dem Verkauf entsteht, erfaßbar ist.

67) Die Einführung des „verlängerten Eigentumsvorbehaltes" in unser Recht, behandelt Lehmann, Reform der Kreditschöpfung aus Fahrnis und Forderungen, Arbeitsbericht der Akademie für deutsches Recht § 20 Entw. z. einem Ges. zur Kreditsicherung aus Fahrnis u. Forderungen.

68) Vgl. zur Zurückdrängung der Wandelung Stoll wie oben, S. 46 ff. und § 29 S. 83.

e) Die Verarbeitung der Erzeugnisse aus Getreide und die Verteilung der neuen Erzeugnisse.

Die Mehlverarbeitung zu Brot ist, soweit sie gewerbsmäßig erfolgt durch Rechtsätze des Staates[69]) und der Zusammenschlüsse[70]) geordnet. Das zur Herstellung vom Brot verwendete Roggenmehl muß eine bestimmte Beimischung erhalten. Es dürfen nur bestimmte Brotsorten hergestellt werden, es darf nur Brot in bestimmtem Gewicht hergestellt werden. Das Brot darf grundsätzlich nur am Tage nach der Herstellung in den Verkehr gebracht werden. Das Brot, das in den Verkehr gebracht wird, muß in vorgeschriebener Weise gekennzeichnet sein. Der Verkaufspreis des Brotes ist durch die Preisstopverordnung gebunden. Die Preisnachlässe, die bei Abnahme größerer Mengen und bei Verkauf von älterem Brot zu geben sind, sind bestimmt.

Für die Verteilung gelten die bisher für die Verteilung ausgeführten Zulassungsbeschränkungen und für den Verkauf von Brot gilt das eben Gesagte.

III. Rechtsprechung.

Rechtsprechung ist „die Entscheidung, Feststellung oder Gestaltung eines einzelnen streitigen Rechtsverhältnisses oder die Verhängung einer Strafe oder Sicherungsmaßnahme im Rahmen des Strafrechts"[71]). Die Entscheidung, Feststellung oder Gestaltung der einzelnen streitigen Rechtsverhältnisse im Rahmen der Marktordnung erfolgt teils von den ordentlichen Gerichten, teils von den Schiedsgerichten für die landwirtschaftliche Marktregelung und teils von den Beschwerdeausschüssen. Die getreidewirtschaftlichen Zusammenschlüsse haben daran keinen Teil. Die Zusammenschlüsse üben jedoch rechtsprechende Tätigkeit in der Form der Verhängung von Strafen aus.

---

69) Brotgesetz i. d. F. der Bek. v. 9. 6. 1931 (RGBl. I S. 335), d. VO. des Reichspräsidenten zur Änderung des Brotges. v. 30. 9. 1932 (RGBl. I S. 491) u. d. Ges. zur Änderung des Brotges. v. 3. 5. 1935 (RGBl. I S. 566) und der 1. VO. zur Ergänzung des Brotgesetzes.

70) Abschn. III der HAO, mit Anordnung Nr. 3 der HV. v. 9. 5. 1935 (RNVBl. S. 255).

71) Laforet, a. a. O. S. 9.

Um die Einhaltung der Anordnungen zu sichern, muß die Zuwiderhandlung gegen Anordnungen gesühnt werden können und muß auf denjenigen, der einer Anordnung zuwidergehandelt hat, dahin eingewirkt werden können, daß er in Zukunft die Anordnung beachtet. Notwendig ist also für die Einhaltung der Marktordnung Sühne und Erziehung. Als Mittel zur Durchführung der Sühne und Erziehung sind in der Marktordnung Ordnungsstrafen vorgesehen[72]). Zur Verwirklichung der Sühne und Erziehung ist in der Marktordnung auch das Mittel der kriminellen Strafe gegeben. Es erhebt sich die Frage, ob die sühnende und erziehende Natur der Ordnungsstrafe eine andere sein soll, wie jene, der kriminellen Strafe. Man wird aus der Tatsache der Neueinführung der Ordnungsstrafe neben der kriminellen Strafe schließen müssen, daß die Sühne und Erziehung der Ordnungsstrafe eine andere sein will, wie jene der kriminellen Strafe. Der Unterschied wird darin zu finden sein, daß die Ordnungsstrafe Verstöße gegen Rechtspflichten ahnden will, welche leichte Verfehlungen gegen die Gemeinschaftsordnung sind, während die kriminelle Strafe im Rahmen der Marktordnung nur Verstöße gegen Rechtspflichten ahnden will, welche schwere Verfehlung gegen die Gemeinschaftsordnung sind[73]). Dort, wo der Gesetzgeber nur Ordnungsstrafe an-

72) Daß die Ordnungsstrafe hier vom Gesetzgeber als Sühne- und Erziehungsmittel, nicht als Erzwingungsmittel gedacht ist, ist einhellige Meinung des Schrifttums (vgl. etwa Rietzsch, JW. 1938 S. 1077, Meeske, Die Ordnungsstrafe in der Wirtschaft S. 177, und das hier aufgeführte zahlreiche Schrifttum) und ergibt sich auch aus § 8 und § 11 a der Getr.Wirtsch.VO. Nach § 8 der Getr.Wirtsch.VO. kommt den Zusammenschlüssen die Erzwingung ihrer Anordnungen nicht zu, sondern ist Aufgabe der allgemeinen Polizeibehörden. In § 11 a ist von Bestrafung mit Ordnungsstrafe wegen eines vorsätzlichen Verstoßes die Rede, also auf die Schuld Bezug genommen, was mit dem Wesen eines Erzwingungsmittels nicht vereinbar wäre.

73) Rietzsch (JW. 1938 S. 1077, 1078) geht in gleicher Weise davon aus, daß die Ordnungsstrafe andere Sühne- und Erziehungswerke verfolgt wie die kriminelle Strafe, findet aber den Unterschied in der sühnenden und erziehenden Natur von krimineller und von Ordnungsstrafe darin, daß die kriminelle Strafe einen Verstoß gegen die „Sittenordnung" sühne, während die Ordnungsstrafe dagegen nur einen Verstoß sühne, der in keiner Beziehung zur Sittenordnung stehe, sondern nur zur Rechtsordnung. Eine solche Unterscheidung wird jedoch nicht möglich sein, da im Rahmen der Marktordnung keine Rechtspflichten geschaffen werden, die ohne Beziehung zur Sittenordnung stehen. Wohl stehen die einzelnen Rechtspflichten in verschiedener Beziehung zur Sittenordnung und wohl können

gedroht hat, sind die Verstöße gegen die Rechtspflichten nur leichte Verfehlungen gegen die Gemeinschaftsordnung. Dort wo der Gesetzgeber Verstöße gegen eine Rechtspflicht sowohl mit Ordnungsstrafe wie mit krimineller Strafe belegt hat, kommt es auf den einzelnen Fall an, ob eine schwere oder leichte Verfehlung gegen die Gemeinschaftsordnung vorliegt, je nachdem ist das Sühne- und Erziehungsmittel für diesen einzelnen Fall kriminelle oder Ordnungsstrafe. Es ist Sache der Rechtsprechungsorgane hier festzustellen, ob eine schwere oder leichte Verfehlung gegen die Gemeinschaftsordnung vorliegt.

Wenn die Zusammenschlüsse Ordnungsstrafen verhängen, so müssen sie die Voraussetzungen beachten, welche Gesetz oder Satzung ausdrücklich vorsehen und müssen sie die Rechtsgrundsätze beachten, welche für die Verhängung jedes Sühne- und Erziehungsmittels gelten und jene, welche sich aus der Tatsache ergeben, daß die Ordnungsstrafe nur Verstöße gegen Rechtspflichten sühnt, welche leichte Verfehlungen gegen die Gemeinschaftsordnung sind.

In der Satzung der HV.[74]) ist bestimmt, daß der Vorsitzende der HV. bei Verstößen gegen Anordnungen, Ordnungsstrafen bis zu 100 000 Mark verhängen kann. In der Satzung der GWV.[75]) ist vorgesehen, daß der Vorsitzende Ordnungsstrafen bei Verstößen gegen seine Anordnungen bis zu 10 000 RM verhängen kann.

Dieser Fassung ist zu entnehmen, daß die Ordnungsstrafe nur in Geld bestehen kann und nur in bestimmter Höhe Geldstrafe festgesetzt werden kann. Es ist weiter zu entnehmen, daß der Vorsitzende der GWV. nur bei Verstößen gegen eigene Anordnungen Ordnungsstrafe erlassen kann. Der Vorsitzende der HV. kann dagegen bei Verstößen gegen Anordnungen der Zusammenschlüsse schlechthin mit Ordnungsstrafe vorgehen. Notwendig ist nach dem Wortlaut ein Verstoß gegen eine Anordnung. Es ist also Ordnungsstrafe bei Zuwiderhandlungen gegen allgemeine Anordnungen, die als Rechtssätze anzusehen sind, und bei Zuwiderhandlungen gegen Allgemein- und Einzelverfügungen, die Verwaltungsakte sind, in gleicher Weise möglich, gleichgültig welchen Inhalt diese Akte

auch zwei Verstöße gegen ein und dieselbe Rechtspflicht in verschiedener Beziehung zur Sittenordnung stehen.

74) § 8 der Satzung.

75) § 8 der Satzung.

haben[76]). Vorliegen muß ein Verstoß. Es genügt also nicht der bloße Versuch einer Zuwiderhandlung. Vorliegen muß der Verstoß gegen eine Anordnung. Gegen eine Anordnung verstoßen kann aber nur der, der für ihre Einhaltung haftet. Für die Einhaltung von Anordnungen, welche die Zusammenschlüsse erlassen, haften grundsätzlich nur die Mitglieder, also die Betriebsinhaber und wenn es sich um juristische Personen handelt, die natürliche Person oder die mehreren natürlichen Personen, welche Organe der juristischen Personen sind[77]). Es müssen also Verstöße von Betriebsinhabern, die Mitglieder sind, vorliegen oder Verstöße von natürlichen oder mehreren natürlichen Personen, die Organe von juristischen Personen sind, welche Mitglieder der Zusammenschlüsse sind[78]).

Als Sühne- und Erziehungsmittel kann die Ordnungsstrafe nur gegen Zuwiderhandlungen der genannten Art erlassen werden, die rechtswidrig und schuldhaft sind[79]).

Als Sühne- und Erziehungsmittel bei Zuwiderhandlungen gegen Rechtspflichten, die nur leichte Verfehlungen gegen die Gemeinschaftsordnung sind, können die Ordnungsstrafen nur bei Verstößen verhängt werden, die leichte Verfehlungen gegen die Gemeinschaftsordnung sind.

Dort, wo der Gesetzgeber nicht selbst alle Verstöße gegen aufgestellte Rechtspflichten als leichte Verfehlungen gegen die Gemeinschaftsordnung ansieht, indem er nur Ordnungsstrafe verhängt, ist es Sache der rechtsprechenden Organe die Entscheidung zu finden, ob eine leichte Verfehlung gegen die Gemeinschaftsordnung vorliegt und demzufolge Ordnungsstrafe verhängt werden kann. Es ergibt sich von unserem Ausgangspunkt ohne weiteres, daß eine Ordnungsstrafe nicht neben einer kriminellen Strafe rechtlich zulässig sein kann. Es ist aber der Fall denkbar, daß eine rechtlich

76) Verstöße gegen Preisfestsetzungen kann heute jedoch nur die Preisüberwachungsstelle ahnden. Die Ordnungsstrafgewalt der Zusammenschlüsse ruht insoweit. §§ 1, 2 der VO. über Ordnungsstrafen bei Überschreitung von Preisfestsetzungen von Lebensmitteln v. 4. 9. 1935 (RGBl. I S. 1135).

77) Vgl. zur Haftung der natürlichen Personen, welche Organe der juristischen Personen sind. Laforet, a. a. O. S. 192.

78) A. M. das überwiegende Schrifttum, das den Betrieb oder die juristische Person haften läßt (Müllenbusch, RdRN. 1936 S. 1137, Benkendorff, RdRN. 1936 S. 995).

79) Vgl. Rietzsch, JW. 1938 S. 1079, 1080.

nicht zulässige Strafe verhängt wurde, dies berührt die rechtlich zulässige Strafe dann nicht[80]).

Die Verhängung der Ordnungsstrafe ist ein rechtsprechender Akt. Die Zusammenschlüsse können daher nur Zuwiderhandlungen ahnden, deren Täter bei der Verhängung noch Mitglied der Zusammenschlüsse sind. Gegen ausgeschiedene Mitglieder ist keine Ordnungsstrafe zulässig[81]). Öffentliche Gewalt zur Bestrafung ausgeschiedener Mitglieder kann den Zusammenschlüssen auch deshalb nicht zukommen, weil der Erziehungszweck der Ordnungsstrafe bei ausgeschiedenen Mitgliedern nicht mehr erreicht werden kann.

Als Sühne- und Erziehungsmittel muß die Höhe der Ordnungsstrafe dem Maße des Verschuldens angepaßt werden und sich nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters richten. Als Sühne- und Erziehungsmittel muß die Ordnungsstrafe verjähen[82]).

Zur Verhängung der Ordnungsstrafe besteht bei Erfüllung des Ordnungstrafbestandes keine Pflicht. Hier kommt ein starkes Hervortreten des Erziehungszweckes in der Ordnungsstrafe zum Durchbruch. Verhängt wird die Ordnungsstrafe durch den Ordnungsstrafbescheid. Er muß in sinngemäßer Anwendung des § 409 StPO. außer der Fesetsetzung der Strafe, die strafbare Handlung, die angewendete Strafbestimmung und die Beweismittel bezeichnen, er muß auch die Eröffnung enthalten, daß er vollstreckbar werde, wenn die Schiedsklage nicht binnen 1 Monats nach der Mitteilung der Strafe erhoben ist. Er muß weiter durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden. Gegen die Ordnungsstrafe kann das Schiedsgericht für landwirtschaftliche Marktregelung bei den Zusammenschlüssen angerufen werden. Die Anrufung des Schiedsgerichts hat aufschiebende Wirkung ausgenommen bei Ordnungsstrafen bis zu 100 RM[83]).

Die Beitreibung der Ordnungsstrafe erfolgt nach § 9 der Getr. Wirtsch.VO. auf Antrag der Zusammenschlüsse durch die Finanzämter nach den Vorschriften der RAO.

80) Rietzsch, JW. 1938 S. 1080, 1081.
81) A. M. OSchG., Landware 1937 Nr. 104.
82) Rietzsch (JW. 1938 S. 1081) läßt alle Ordnungsstrafen in sinngemäßiger Anwendung des § 17 Abs. 2 der Preisüberwachungs-Verordnung in drei Jahren verjähren.
83) § 11 Abs. 4 der Satzung der HV., § 9 der Satzung der GWV.

IV. Verwaltung.

1. Die Vornahme von Verwaltungsakten.

Zur Durchführung der Marktordnung ist neben Rechtsetzung und Rechtsprechung noch eine umfangreiche hoheitliche Tätigkeit notwendig, die wir unter dem Begriff der Verwaltung zusammenfassen[84]). Für die Vornahme von Verwaltungsakten, die Gebote oder Verbote an einen bestimmten Personenkreis richten, die also Allgemein-Verfügungen darstellen, besteht in gleichem Umfang, wie für den Erlaß von Rechtsätzen, die Verpflichtung des Vorsitzenden den Verwaltungsrat zu hören und die Zustimmung übergeordneter Stellen einzuholen[85]). Die Nichtanhörung des Verwaltungsrates berührt die Gültigkeit des Verwaltungsaktes nicht. Das Fehlen der Zustimmung macht den Verwaltungsakt nichtig. Für die Vornahme von Verwaltungsakten, die Gebote oder Verbote an bestimmte einzelne Personen zu richten, die also Einzelverfügungen darstellen, muß der Vorsitzende bei Geboten oder Verboten von größerer Bedeutung, den Verwaltungsrat hören[86]).

Allgemein- und Einzelverfügungen können nicht mündlich ergehen, sondern müssen schriftlich vorgenommen werden; denn nach § 8 Abs. 7 der Satzungen sind alle Anordnungen schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung, die eine Frist in Lauf setzt, z. B. die Frist zur Anrufung der Schiedsgerichte und Beschwerdeausschüsse muß durch eingeschriebenen Brief erfolgen.

Allgemein- und Einzelverfügungen müssen das enthalten, was sie sagen wollen[87]). Sie sind grundsätzlich nur zu begründen, wenn das Gesetz dies besonders bestimmt[88]). Eine Begründung wird für abweisende Verfügungen notwendig sein, wenn ein Rechtsanspruch besteht und Rechtsbeschwerde möglich ist. Unter diesen Voraus-

---

84) Laforet, a. a. O. S. 9. Die Tätigkeit der Zusammenschlüsse im Rahmen der Verwaltung äußert sich der neuen Wirtschaftsauffassung entsprechend vor allem in wirtschaftsgestaltender Form.

85) § 8 der Satzung der HV. verlangt die Anhörung und grundsätzlich auch die Zustimmung für Allgemeinanordnungen. Darunter fallen Rechtsätze wie Allgemeinverfügungen.

86) § 8 Abs. 4 der Satzung der HV. Für die GWV. muß das gleiche gelten, da sie nicht weniger gebunden sein können wie der höhere Zusammenschluß.

87) Laforet, a. a. O. S. 235 Anm. 2.

88) Rechtsprechungsakte sind dagegen immer zu begründen. Rechtsetzungsakte nie.

setzungen ist auch eine Genehmigung zu begründen, die unter Bedingungen und Auflagen erfolgt.

2. Die wichtigsten Verwaltungsakte.

a) Die Erlaubnis zur Betriebs-Errichtung, Betriebs-Verlegung und Betriebs-Erweiterung.

aa) Die Betriebserrichtung, Betriebs-Verlegung und Betriebs-Erweiterung.

Zur verwaltenden Tätigkeit[89]) der Zusammenschlüsse zählen die Erlaubniserteilungen. Das Mittel der Erlaubnis hat in der Marktordnung weitgehend Verwendung gefunden. Es wird vor allem verwendet, um den Betrieb und die wichtigsten Betriebsvorgänge zu gestalten.

Unter Betrieb verstehen wir eine Einheit, in der persönliche, sachliche und unkörperliche Mittel zur dauernden Verfolgung eines bestimmten Zwecks zusammenwirken[90]).

Die Errichtung eines Betriebes geschieht dadurch, daß der Betriebsinhaber mit der Verfolgung eines bestimmten Betriebszweckes dauernd beginnt. Der Errichtung eines Betriebes geht die Vorbereitung des Betriebes voraus, die der Bereitstellung der Betriebsmittel dient. Von der Errichtung des Betriebes ist die Wiederaufnahme zu unterscheiden, sie liegt dann vor, wenn der Betrieb nach vorübergehender Einstellung fortgesetzt wird[91]). War die Verfolgung des Betriebszweckes aufgehoben, so ist die erneute Aufnahme des Betriebes keine Wiederaufnahme, sondern eine neue Errichtung des Betriebes.

Eine Wiederaufnahme liegt bei Fortsetzung von Saisonbetrieben vor und bei der Fortsetzung von Betrieben, die durch zufällige Ereignisse, wie Wasser, Feuer und Maschinenschäden zur Einstel-

89) Verwaltende Tätikgeit in der Form der Wirtschaftsgestaltung.

90) Hueck-Nipperdey-Dietz, Kommentar zum AOG. S. 76, bestimmt den Betrieb als „die organisatorische Zusammenfassung von persönlichen, sachlichen und immateriellen Mitteln zur Erreichung eines technischen Zwecks". Wir sehen im Betrieb eine Einheit, nicht bloß eine organisatorische Zusammenfassung, ebenso Molitor, Deutsches Bauern- und Agrarrecht S. 59.

91) Im Gesetz (§ 11 der Getr.Wirtsch.VO. wird der Begriff „Wiederaufnahme" für einen Errichtungstatbestand verwendet.

lung gezwungen worden waren. Betriebe, die auf Grund der Wirtschaftskrisis erlegen sind und nun in gleicher Weise tätig werden wollen, werden dagegen neu errichtet[92]). Ebenso liegt eine Errichtung, keine Wiederaufnahme vor, wenn keine Absicht der Fortsetzung der Zweckverfolgung bestanden hat oder keine Möglichkeit der Aufnahme des Betriebes in der Folgezeit gegeben war[93]).

Eine Übernahme, nicht eine Errichtung ist dann gegeben, wenn nur der Betriebsinhaber wechselt.

Der Wechsel in der Person kann sich in verschiedenen Formen und zu verschiedenen Zwecken vollziehen.

Wenn der Standort der dauernden Zweckverfolgung verändert wird, spricht man von Verlegung des Betriebes. Der Standort wird verändert, wenn die bisherigen Räume aufgegeben werden und der Betrieb von anderen Räumen aus geführt wird[94]). Zwischen der Aufgabe des Betriebs in den bisherigen Betriebsräumen und der Aufnahme des Betriebs in den neuen Betriebsräumen, muß ein unmittelbarer Zusammenhang bestehen. Wenn dieser unmittelbare Zusammenhang fehlt, liegt eine Errichtung vor[95]). Keine Verlegung, sondern eine Errichtung liegt vor, wenn der Pächter das Pachtverhältnis beendet und selbständig an anderer Stelle tätig wird[96]).

92) Das OSchG., RdRN. 1936 S. 1150, 1937 S. 78, führt dazu aus: „Die Marktordnung ist nicht dazu da, Betriebe, die früher nicht lebensfähig waren und daher nicht weitergeführt werden konnten, durch die Vorteile der Marktordnung wieder zum Leben zu erwecken."

93) Das OSchG., RdRN. 1936 S. 1150, 1937 S. 78, führt aus, daß Wiederaufnahme vorliegt, „wenn sich auf Grund des gesamten Tatbestandes ergibt, daß der Inhaber des Betriebes in der Absicht der demnächstigen Wiedereröffnung den Betrieb eingestellt hat und in der Folgezeit auch in der Lage war, diese Absicht jederzeit zu ermöglichen".

94) Vgl. OSchG., RdRN. 1936 S. 823, Bayr. Verwaltungsgerichtshof, JW. 1935 S. 975.

95) Vgl. Preuß. Oberverwaltungsgericht, JW. 1936 S. 757.

96) A. M. OSchG., RdRN. 1936, S. 823. Es nimmt in dieser Entscheidung an, daß ein Pächter einer Bäckerei, der das Pachtverhältnis beendet hat und an anderer Stelle selbständig tätig wird, nur einen Betrieb verlegt. Es führt in dieser Entscheidung weiter aus, daß der Verpächter, der seinen Betrieb wieder übernimmt, eine Bäckerei errichtet. Ein solches Ergebnis wird jedoch dazu führen, daß der Verpächter seinen Betrieb tatsächlich verliert, und zwar entschädigungslos verliert, da er nicht Mitglied des Zusammenschlusses ist. Im vorliegenden Falle errichtet vielmehr der Pächter einen Betrieb und übernimmt der Verpächter seinen Betrieb. Davon zu unterscheiden ist der Fall einer bloßen Miete von Geschäftsräumen, in denen der Mieter einen Betrieb errichtet. Wenn der Mieter hier das Mietverhältnis beendet und an anderer Stelle tätig wird, so verlegt er

Zum Betrieb gehört die Verfolgung eines bestimmten Zweckes. Wenn die Verfolgung dieses bestimmten Zweckes aufgegeben wird, geht der Betrieb unter, und bei Verfolgung eines anderen Zweckes wird ein neuer Betrieb errichtet. Eine andere Zweckverfolgung liegt z. B. auch dann vor, wenn ein Filialbetrieb in einen Hauptbetrieb[97]) umgewandelt wird und wenn ein Eigenbetrieb in einen Fremdbetrieb[98]) geändert wird.

Wenn der bestimmte Zweck in erweitertem Umfang verfolgt wird, so spricht man von Betriebserweiterung. Die Erweiterung kann durch Erhöhung der technischen Leistungsfähigkeit des Betriebs erfolgen, sie kann auch durch Herstellung neuer Erzeugnisse, die mit dem Betriebszweck vereinbar sind, geschehen.

bb) Die Erlaubnis.

Zur Errichtung, Verlegung und Erweiterung eines Betriebes in der Getreide-, Futtermittel- und Hülsenfrüchte-Wirtschaft ist grundsätzlich die Erlaubnis der GWV. notwendig. Keine Erlaubnispflicht durch die Zusammenschlüsse besteht für die Übernahme und die Wiederaufnahme der Betriebe.

Zur Errichtung brauchen, nach § 11 der Getr.Wirtsch.VO. alle Betriebe, die Erlaubnis[98]), die in § 1 Abs. 1 Ziff. 2—5 der Getr. Wirtsch.VO. bezeichnet sind. Darunter fallen alle Betriebe der Getreidewirtschaft, mit Ausnahme der Urerzeugungsbetriebe. Auf die Betriebe der Futtermittel-Wirtschaft findet § 11 der Getr.Wirtsch. VO. gemäß § 11 b der Getr.Wirtsch.VO. in Verbindung mit der Anordnung der HV. v. 20. 7. 1937[100]) entsprechende Anwendung. Die Betriebe die Mischfuttermittel herstellen, sind heute jedoch nach der VO. über Herstellung von Mischfuttermittel vom 22. 12. 1937[101] erlaubnispflichtig[102]). Erlaubnispflichtig ist nur die Errich-

seinen Betrieb; wenn hier der Vermieter den gleichen Zweck wie der Mieter in den früher vermieteten Räumen verfolgt, dann errichtet er einen Betrieb.

97) OSchG., RdRN. 1936 S. 222.

98) OSchG., RdRN. 1936 S. 1150.

99) § 11 der Getr.Wirtsch.VO. spricht von Genehmigung. Es handelt sich jedoch um eine öffentlich-rechtliche Erlaubnis. § 11 der Getr.Wirtsch.VO. spricht weiter von Neuerrichtung und Wiederaufnahme eines nicht nur vorübergehend eingestellten Betriebes, an Stelle von Errichtung.

100) RNVBl. S. 377.

101) RGBl. I S. 1410.

102) Hier bedarf ab 1. 4. 1938 der Betrieb der Erlaubnis, also sowohl der be-

tung, also nur der Beginn der dauernden Zweckverfolgung. Es sind dies nicht bloße Vorbereitungshandlungen[103]) und nicht Betriebe, die bei Inkrafttreten der Bestimmungen bestanden haben[104]).

Zur Verlegung brauchen die Betriebe, die Brot, andere Backwaren oder Teigwaren herstellen, sowie die Betriebe, die Brot- oder andere Backwaren verteilen, die Erlaubnis der GWV[105]).

Betriebe, die Getreide oder Hülsenfrüchte bearbeiten oder Erzeugnisse hieraus herstellen, die Brot- oder andere Backwaren oder Teigwaren herstellen, die Futtermittel herstellen oder Futtermittel be- oder verarbeiten, die Getreide und Hülsenfrüchte, Erzeugnisse hieraus, Brot- oder andere Backwaren, Teigwaren, Futtermittel, Stroh verteilen, bedürfen auch der Erlaubnis, wenn sie erweitert werden[106]).

Die Voraussetzungen, welche für die Erlaubniserteilung zur Betriebserrichtung vorliegen müssen, bestimmt § 11 der Getr.Wirtsch. VO., er lautet:

„Im Falle eines wirtschaftlichen Bedürfnissen muß die Genehmigung erteilt werden; sie soll erteilt werden, wenn eine Gefährdung bestehender Betriebe und eine Übersetzung des Gewerbezweigs nicht zu befürchten ist".

Nach diesem Wortlaut muß dann, wenn das wirtschaftliche Bedürfnis gegeben ist, die Erlaubnis erteilt werden, ohne daß die Zuverlässigkeit und Sachkunde des Antragstellers geprüft werden kann. Es muß danach die Erlaubnis einem Unzuverlässigen und Sachunkundigen erteilt werden, wenn das wirtschaftliche Bedürfnis zu bejahen ist; es soll die Erlaubnis erteilt werden, ohne Rücksicht auf Zuverlässigkeit und Sachkunde, wenn die Gefährdung bestehender Betriebe und die Übersetzung des Gewerbezweiges nicht zu befürchten ist. Dieses aus dem Wortlaut zu entneh-

---

stehende Betrieb wie der Betrieb, der erst errichtet wird (§ 1, 7 der VO.).

103) Die Eintragung ins Handelsregister wird von den Gerichten erst vollzogen, wenn der Nachweis der erteilten Erlaubnis erbracht ist, AG. Hamburg, JW. 1936 S. 1226.

104) Stichtag ist der 21. 7. 1934 für alle getreidewirtschaftlichen Betriebe mit Ausnahme der Roggen- und Weizenmühlen, für die Stichtag der 1. 9. 1933 ist (§ 12 der Zusammenschluß-VO. v. 5. 11. 1933 in Verbindg. mit § 9 der Satzung der WV. v. 2. 3. 1934, Deutsch. Reichsanzeiger Nr. 52). Stichtag für die futtermittelwirtschaftlichen Betriebe, soweit sie nicht Mischfutter herstellen, ist der 1. 7. 1937

105) Abschn. VII Ziff. 8 der HAO.

106) Abschn. VII Ziff. 7 der HAO.

mende Ergebnis ist jedoch nicht vom Gesetzgeber gewollt, wie aus § 11 a der Getr.Wirtsch.VO. zu schließen ist. § 11 a der Getr. Wirtsch.VO. sieht die Betriebsuntersagung wegen Unzuverlässigkeit „des Betriebsinhabers" vor. Der Gesetzgeber kann nicht gewollt haben, daß die Zulassungsstelle Betriebe genehmigen muß, die sie wegen Unzuverlässigkeit und Sachkunde alsbald wieder untersagen muß. Deshalb muß die Prüfung der Zuverlässigkeit und der Sachkunde des Antragstellers schon bei der Zulassung des Betriebes einsetzen. Die Rechtslage ist also so: es müssen Zuverlässigkeit[108]) und Sachkunde[109]) des Antragstellers vorliegen, liegen sie vor, dann muß die Erlaubnis erteilt werden, wenn ein wirtschaftliches Bedürfnis für den Betrieb besteht und es soll die Erlaubnis erteilt werden, wenn eine Gefährdung bestehender Betriebe und die Übersetzung des Gewerbezweiges nicht zu befürchten ist[109]).

Die Erlaubnis muß erteilt werden, wenn die Voraussetzungen, welche das Gesetz vorsieht, gegeben sind. Der Antragsteller hat also einen Rechtsanspruch auf Erlaubniserteilung, der allerdings durch das Vorliegen der vorgeschriebenen Voraussetzungen bedingt ist.

Über die Voraussetzungen, die bei Verlegung und Erweiterung vorliegen müssen, ist im Gesetz ausdrücklich keine Regelung getroffen. Man wird § 11 der Getr.Wirtsch.VO. sinngemäß anzuwenden haben[110]).

---

107) Die Zuverlässigkeit besitzt der Antragsteller, bei dem diejenigen Charaktereigenschaften vorhanden sind, die eine ordnungsgemäße, dem Gesetz und den guten Sitten entsprechende Betriebsführung gewährleisten (Michel, Wirtschaftsblatt der Industrie- und Handelskammer zu Berlin 1935 S. 1220). Da dem Menschen diese Eigenschaften grundsätzlich zukommen, so können nur besondere Tatsachen zur Verneinung der Zuverlässigkeit führen. Die Sachkunde hat der Antragsteller, der die für jeden Betrieb erforderliche allgemeine Sachkunde und die für den beantragten Betrieb erforderliche besondere Sachkunde besitzt.

109) Die Rechtsprechung und die herrschende Literatur kommt zum gleichen Ergebnis. Sie hält aber am Wortlaut fest und legt nur den Begriff „wirtschaftliches Bedürfnis" so aus, daß er Zuverlässigkeit und Sachkunde mit umschließt (vgl. OSchG., RdRN. 1936 S. 223, Baath, RdRN. 1936 S. 377, Müllenbusch, RdRN. 1936 S. 1059). Diese ausdehnende Auslegung des Begriffes „wirtschaftliches Bedürfnis" widerspricht der bisherigen Übung im übrigen Verwaltungsrecht und auch der Gesetzgebung im Marktrecht (§ 2 d. VO. über Herstellung von Mischfuttermitteln).

110) Der Beschwerdeausschuß der WV. v. 21. 9. 1937, Landware Nr. 246, nimmt an, daß die Voraussetzungen weniger strenge seien.

Wenn der Vorsitzende der GWV. die Erlaubnis verweigern will, so muß er die Stellungnahme der HV. einholen[111]). Diese Stellungnahme bindet den Vorsitzenden der GWV.[112]).

Der Bescheid, der die Erlaubnis verweigert oder unter Bedingungen oder Auflagen erteilt, ist zu begründen, da ein Rechtsanspruch und Rechtsbeschwerde besteht[113]).

Die nach den marktrechtlichen Bestimmungen erlaubnispflichtigen Betriebsvorgänge sind teilweise auch noch nach anderen Bestimmungen erlaubnispflichtig[114]). Zur Vornahme der erlaubnispflichtigen Handlung ist in diesem Fall sowohl die Erlaubnis nach der marktrechtlichen Bestimmung wie die Erlaubnis nach der sonstigen Bestimmung notwendig[115]). In Bayern darf die Erlaubnis nach der Gewerbeordnung erst erteilt werden, wenn der Antragsteller die Erlaubnis des Zusammenschlusses beibringt[116]). Wenn Fälle vorliegen, in denen die Erlaubnis nach dem Einzelhandelsschutzgesetz neben der marktrechtlichen Erlaubnis notwendig ist, so greift für die Erlaubniserteilung die Regelung des Runderlasses des Reichswirtschaftsministers vom 10. 7. 1936 Nr. V 14097 36 Ziff. 3[117]) ein.

111) § 11 Abs. 2 der Getr. Wirtsch. VO.
112) § 7 der Getr. Wirtsch. VO.
113) Vgl. oben S. 63.
114) Z. B. § 44 a GewO., Einzelhandelsschutzgesetz.
115) Unrichtig Dresse, Das Recht zum Schutz des Einzelhandels S. 55. Der hier erwähnte Runderlaß geht von der Doppelerlaubnis aus und regelt in Ziff. 3 eingehend das Verfahren, das im Falle der Doppelerlaubnis eingehalten werden muß. Vgl. Anm. 30.
116) Min.Entschl. v. 18. 8. 1936, Reg.Anz. Nr. 232.
117) Zunächst muß der Zusammenschluß entschieden haben, bevor sich die allgemeine Verwaltungsbehörde mit dem Antrag befaßt. Es wird daher, wenn der Antrag an die allgemeine Verwaltungsbehörde gerichtet ist, der Antrag von dieser ohne sachliche Prüfung an den zuständigen Zusammenschluß verwiesen, der unabhängig von der Verwaltungsbehörde seine Entscheidung trifft. Im Falle der Ablehnung stellt er seine Entscheidung dem Antragsteller zu und übersendet Abschrift der Entscheidung an die allgemeine Verwaltungsbehörde. Gibt der Zusammenschluß dem Antrag statt, so übersendet er seine Ermittlungen und seine Entscheidungen der allgemeinen Verwaltungsbehörde zur weiteren Veranlassung. Die allgemeine Verwaltungsbehörde teilt dem Zusammenschluß ihre Entscheidung mit und stellt selbst die Entscheidung des Zusammenschlusses und ihre eigene Entscheidung dem Antragsteller zu.
Im Falle der Ablehnung des Antrags durch den Zusammenschluß und Beschwerdeeinlegung wird durch die Beschwerdestelle vor sachlicher Prüfung die allgemeine Verwaltungsbehörde um Stellungnahme ersucht, ob die Voraussetzungen der Erlaubnis auf Grund des Einzelhandelsschutzgesetzes gegeben sind. Fällt diese Stellungnahme bejahend aus, so geht sie mit den Ermittlungen der

Die erteilte und vollzogene Erlaubnis kann wegen irrtümlicher Annahme der Voraussetzungen nicht zurückgenommen werden[118]). Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn der Irrtum durch arglistige Täuschung des Antragstellers, etwa durch falsche Angaben hervorgerufen wurde. Auch für den Fall, daß die Erlaubnis noch nicht vollzogen ist, kann die Erlaubnis nicht mehr zurückgenommen werden, da auf die Erteilung der Erlaubnis ein Rechtsanspruch besteht[119]).

Für den Fall des nachträglichen Wegfalls der Voraussetzungen gilt die Regelung, welche die Bestimmungen über Betriebsuntersagung und Betriebsstillegung enthalten.

b) Die Entziehung des Betriebes.

aa) Die Betriebsuntersagung.

§ 11 a der Getr.Wirtsch.VO. bestimmt:

Die Hauptvereinigung kann ... Betrieben, die nach § 1 Abs. 1 Nr. 2—5 Mitglied eines Getreidewirtschaftsverbandes sind (mit Ausnahme der Mühlen), die Fortführung auf Zeit oder dauernd untersagen, wenn der Betriebsführer oder ein Mitglied der Betriebsleitung die für die Führung des Betriebes erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Ein Mangel, der für die Betriebsführung erforderlichen Zuverlässigkeit darf nur angenommen werden,

a) wenn der Betriebsführer oder ein Mitglied der Betriebsleitung, wegen eines vorsätzlichen Verstoßes gegen das Gesetz zur Ordnung der Getreide-Wirtschaft ... rechtskräftig verurteilt oder der Betrieb wegen eines vorsätzlichen Verstoßes des Betriebsführers oder eines Mitgliedes der Betriebsleitung gegen eine Anordnung des Zusammenschlusses über Preise ... mit einer Ordnungsstrafe bestraft,

---

Verwaltungsbehörde an die Beschwerdestelle, die nun über die Beschwerde entscheidet. Das Verfahren vor der allgemeinen Verwaltungsbehörde wird erst wieder aufgenommen, wenn eine bejahende Entscheidung der Beschwerde vorliegt. Wenn die allgemeine Verwaltungsbehörde auf ihre Befragung hin die Voraussetzung des Einzelhandelsschutzgesetzes verneint, so teilt dies die Beschwerdestelle dem Antragsteller mit, ohne in ein sachliche Prüfung einzutreten. Der Antragsteller kann nun nach den Bestimmungen des Einzelhandelsschutzgesetzes gegen die Entscheidung der Verwaltungsbehörde vorgehen.

118) Laforet, a. a. O S. 243 ff., Mauve, in Wirtschaftsblatt der Industrie- und Handelskammer zu Berlin 1936 S. 468.

119) Laforet, S. 249 ff.

b) Der Mitgliedsbetrag darauf von einem Zusammenschluß verwarnt worden ist und

c) der Betriebsführer oder ein Mitglied der Betriebsleitung darnach innerhalb einer Frist von 2 Jahren vorsätzlich erneut einen Verstoß gegen Bestimmungen der genannten Art begangen hat. ...

Für Mühlen steht das Recht zur Untersagung des Betriebes gemäß Abs. 1 der WV. zu.

§ 11 der Satzung der HV. bestimmt:

Wird in Durchführung der Marktordnung ein Betrieb wirtschaftlich schwer geschädigt, so steht dem Inhaber des Betriebs ein Anspruch auf angemessene Entschädigung zu. ... Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht für Schädigungen, die durch ein unwirtschaftliches oder unzuverlässiges Verhalten des Betroffenen mitverursacht sind.

Nach den angeführten Bestimmungen kann also der Betrieb dem Betriebsinhaber entschädigungslos entzogen werden. Entschädigungslose Entziehung ist dabei nach dem Wortlaut möglich, wenn „der Betriebsführer oder ein Mitglied der Betriebsleitung" unzuverlässig ist. Die Unzuverlässigkeit kann nur angenommen werden, wenn die im Gesetz angeführten Voraussetzungen gegeben sind, die auf einen Mißbrauch des Betriebs abstellen. Die Abhängigmachung der entschädigungslosen Entziehung des Betriebs von einem Mißbrauch des Betriebs läßt uns die Betriebsuntersagung als eine Feststellung der Verwirkung erkennen[120]). Die Verwirkung setzt voraus, daß der Berechtigte, dem das Recht entschädigungslos entzogen wird, das Recht mißbraucht hat. Es kann deshalb nur der Mißbrauch des Betriebsberechtigten den Betrieb verwirken und damit die Betriebsuntersagung ermöglichen. Auch der gesetzliche Wortlaut, der von einem Verstoß „eines Betriebsführers oder eines Mitgliedes der Betriebsleitung" spricht, läßt kein anderes Ergebnis zu, da dieser Wortlaut der Gesamtordnung der Betriebsuntersagung, wie sie im Gesetz niedergelegt ist, widerspricht. Betriebsberechtigter ist nun der Betriebsinhaber. Betriebsinhaber ist eine natürliche oder juristische Person. Es muß also ein Mißbrauch der natürlichen Person vorliegen, die Betriebsinhaber ist oder der natürlichen oder der mehreren natürlichen Personen, die Organe der juristischen Person sind, um den Betrieb zu verwirken und die Betriebsuntersagung zu ermöglichen.

120) Laforet, a. a. O. S. 199, S. 200.

Verwirkt kann nur das Recht werden, das dem Berechtigten zusteht. Es kann also soweit Berechtigter ein Pächter ist, nur dem Pächter als solchen der Betrieb untersagt werden, nicht kann in diesem Falle der Betrieb als solcher untersagt werden.

bb) Die Betriebsstillegung.

Nach § 8 der Satzung der HV. kann der Vorsitzende

„volkswirtschaftlich unnötige Betriebe dauernd oder vorübergehend stillegen".

§ 11 der Satzung der HV. führt dazu aus:

„Wird in Durchführung der Marktordnung ein Betrieb schwer geschädigt, so steht dem Inhaber des Betriebes ein Anspruch auf angemessene Entschädigung zu. Eine schwere wirtschaftliche Schädigung liegt in der Regel dann vor, wenn durch eine Maßnahme ein Betrieb stillgelegt oder seine Fortführung unmöglich gemacht oder gefährdet wird".

Nach den angeführten Bestimmungen kann dem Betriebsinhaber, der seinen Betrieb nicht mißbraucht hat, der Betrieb entzogen werden, wenn der Betrieb volkswirtschaftlich nicht mehr nötig ist. Um die Belange der Volkswirtschaft zu wahren, wird dem Einzelnen dieses besondere Opfer auferlegt. Dieses unabhängig von einem Mißbrauch dem Einzelnen zu Gunsten der Allgemeinheit auferlegte besondere Opfer des Betriebsverlustes, läßt die Betriebsstillegung, wenn sie dauernd erfolgt, als eine Enteignung im Sinne des Enteignungsrechtes und wenn sie nur vorübergehend erfolgt, als eine Eigentumsbeschränkung erscheinen[121]. Enteignungen sind grundsätzlich entschädigungspflichtig. Nur wenn der Gesetzgeber eine Enteignung entschädigungslos zuläßt, kann entschädigungslos enteignet werden.

Der eingangs angeführte § 11 der Satzung der HV. enthält zwar keine ausnahmslose Entschädigungspflicht für Betriebsstillegungen, da nach ihm bei Stillegung des Betriebs nur „in der Regel" eine Entschädigung zu bezahlen ist. Damit kann jedoch nur gemeint sein, daß bei vorübergehenden Stillegungen also bei bloßen Eigentumsbeschränkungen von einer Entschädigung abgesehen werden kann,

121) Laforet, a. a. O. S. 200.

während bei dauernder Stillegung, also Enteignung, immer eine Entschädigung bezahlt werden muß. Das Recht zu entschädigungsloser Enteignung ist aus der Satzung nicht zu entnehmen. Sie würde wohl auch der heutigen Grundordnung widersprechen.

Vorgesehen ist eine angemessene Entschädigung. Eine angemessene Entschädigung ist nicht Ersatz des Schadens, der eingetreten ist. Unter angemessener Entschädigung ist eine Entschädigung zu verstehen, „die unter Berücksichtigung aller Verhältnisse gerecht und billig erscheint, und zwar nicht bloß vom Standpunkt des Enteigneten, sondern auch vom Standpunkt desjenigen, der die Entschädigung zu leisten hat"[122]).

Die Entschädigung ist vom Zusammenschluß zu leisten. Man nennt sie deshalb zur Unterscheidung der Entschädigung, welche der Staat leistet, zweckmäßig „Ausgleichung".

c) Die Erlaubnis zur Betriebsausnutzung.

Die Erlaubnis zur Betriebsausnutzung wird in der Form der „Verarbeitungs-Kontingente" erteilt[123]). Das Verarbeitungskontingent enthält eine öffentlichrechtliche Erlaubnis zur Verarbeitung einer bestimmten Getreidemenge[124]).

Träger des Kontingents, als eines öffentlichen Rechts, kann nur eine Rechtspersönlichkeit sein. Sie ist der jeweilige Betriebsinhaber[125]). Da das Kontingent nur dem jeweiligen Betriebsinhaber zusteht, kann das Kontingent ohne ausdrücklicher Erlaubnis des Zusammenschlusses nicht übertragen werden. Die Unübertragbarkeit macht das Kontingent auch unpfändbar[126]).

122) Entsch. d. Preuß. Oberverwaltungsgerichts Bd. 100 S. 331.

123) Die Verarbeitungskontingente haben nichts zu tun mit den Ablieferungskontingenten, die wir im Abschnitt „Überblick über die Getreidemarktordnung" behandelt haben.

124) Wir gehen von dem grundsätzlichen Verbot der Betriebsausnutzung aus. Geht man von der grundsätzlichen Freiheit aus, so stellen die Kontingente keine Erlaubnis dar, sondern ein Verbot, mehr zu verarbeiten als zugelassen ist. Von dem grundsätzlichen Verbot der Ausnutzung geht auch das Schrifttum aus (Merkel, RdRN. 1935 S. 738, 1936 S. 283, Gebhard-Merkel, a. a. O. III S. 21, Mühlenbusch, RdRN. 1937 S. 801, Hoffmann, Recht und Steuer, Beilage zur Landware Nr. 166 u. Nr. 172).

125) Ebenso Hoffmann, Recht und Steuer, Beilage zur Landware 1934 Nr. 166 und Nr. 172. A. M. Gebhard-Merkel, a. a. O. III S. 21. Nach ihnen ist das Kontingent ein öffentlich-rechtlicher Marktanteil des Betriebes.

126) Ebenso RFH. 6/162. A. M. Schiedermaier, Zeitschrift für Rechtspflege 1915 S. 383.

Eingehend geregelt sind die Mühlenkontingente in der Anordnung der HV.: Betreff Regelung der Verarbeitung der Roggen- und Weizenmühlen vom 15. 7. 1938[127]). Die Mühlenkontingente haben darnach folgende Zusammensetzung und folgenden Inhalt. Der Vorsitzende der HV. muß grundsätzlich nach Maßgabe der in den Jahren 1927—1933 verarbeiteten Mengen „Grundkontingente" nach einem bestimmten Schlüssel an jeden Betriebsinhaber verteilen. Von diesen dauernd festliegenden Grundkontingenten aus, sind für das jeweilige Wirtschaftsjahr, nach einem bestimmten Schlüssel „Verarbeitungskontingente" zu verteilen. Diese Verarbeitungskontingente sind für die einzelnen Jahresabschnitte nach Hundert-Sätzen der Verarbeitungskontingente in „Verarbeitungsquoten" zu gliedern. Zum Ausgleich von Härten, welche durch die grundsätzlich vorgeschriebene gleichmäßige Verteilung entstehen, können Zusatz- und Ausgleichskontingente gegeben werden.

Der einzelne Betriebsinhaber hat wie § 1 Abs. 3 der erwähnten Anordnung erklärt, keinen Rechtsanspruch auf Erteilung eines Kontingentes. Man muß jedoch beachten, daß die Nichterteilung eines Kontingentes an einen bestehenden Betrieb einer Betriebsuntersagung bezw. Stillegung gleich kommt und deshalb die dafür maßgebenden Bestimmungen beachtet werden müssen.

§ 6 und § 7 der Kontingentsanordnung sieht die Entziehung wegen Nichtausnutzung des Kontingents, wegen Unzuverlässigkeit des Betriebsinhabers und aus volkswirtschaftlichen Gründen vor. Auch hier ist zu beachten, daß die dauernde Entziehung des Kontingents tatsächlich eine Betriebsuntersagung darstellt und deshalb die dafür maßgebenden Bestimmungen eingreifen.

V. Überwachung der öffentlichen Gewalt.

In die Hand der Zusammenschlüsse ist öffentliche Gewalt von überaus weittragender Bedeutung gelegt. Eine falsche Handhabung dieser öffentlichen Gewalt kann den Einzelnen vernichten wie der Volksgesamtheit schweren Schaden zufügen. Eine weitgehende Überwachung der öffentlichen Gewalt in der Hand der Zusammenschlüsse ist deshalb unumgänglich.

---

127) RNVBl. S. 325 ff.

Eine Gewähr für die richtige Übung der öffentlichen Gewalt soll die früher erwähnte Bestellung des Organs des Zusammenschlusses durch übergeordnete Stellen wie die oben erwähnte Zustimmung übergeordneter Stellen zum Erlaß von Rechtsätzen, zur Vornahme von Allgemeinverfügungen und von Einzelverfügungen von größerer Bedeutung, geben.

Ein allgemeines Einwirkungsrecht auf das gesamte Verhalten der Zusammenschlüsse geben den übergeordneten Stellen, die im Abschnitt „Rechtsnatur" behandelten unbeschränkten Aufsichts- und Eingriffsbefugnisse.

Der einzelne, der von den hoheitlichen Maßnahmen innerhalb der Zusammenschlüsse betroffen wird, kann gegen die hoheitlichen Maßnahmen beim Zusammenschluß selbst vorstellig werden. Er kann weiter die Aufsichtsbehörden anrufen, die Aufsichtsbeschwerde erheben. Die Aufsichtsbeschwerde kann heute bei Maßnahmen der GWV. zum Vorsitzenden der HV. wie zum RBF. und RErnMin. erhoben werden. Die Aufsichtsbeschwerde kann bei Maßnahmen der HV.beim RBF. und RErnMin. eingelegt werden. Mit Aufsichtsbeschwerde kann sowohl die Unrechtmäßigkeit der Maßnahmen wie ihre Unzweckmäßigkeit und Unrichtigkeit geltend gemacht werden. Die Aufsichtsbeschwerde kann jederzeit erhoben werden. Sie ist an keine Form gebunden. Der Einzelne hat allerdings keinen Anspruch darauf, daß die Aufsichtsbehörde seine Beschwerde behandelt und seine Beschwerde hat keinerlei aufschiebende Wirkung.

Soweit dem Einzelnen ausdrücklich ein Recht dazu gegeben ist, kann er die bei den Zusammenschlüssen bestehenden vom Staat errichteten Schiedsgerichte für die landwirtschaftliche Marktregelung und die bei den Zusammenschlüssen vom RNSt. gebildeten Beschwerdeausschüsse anrufen.

Das Schiedsgericht bei der HV. und bei den GWV. kann zur Nachprüfung der Anordnungen, welche Ordnungsstrafen enthalten, bei Streitigkeiten über die Entschädigung nach § 11 der Satzung der HV., zur Überprüfung der Anordnungen welche Beiträge vorsehen, welche Gebühren für die Benützung von Einrichtungen erheben und welche Bestimmung über die Verwendung eines Ausgleichstoffes

treffen, angerufen werden[128]). Das Schiedsgericht bei der GWV. kann weiter bei Streitigkeiten über Bestehen, Beginn und Ende der Mitgliedschaft angegangen werden[129]).

Die Anrufung des Schiedsgerichts muß binnen 1 Monats nach Mitteilung der Maßnahme erfolgen, die angefochten werden soll[131]).

Ein weiteres Eingehen auf die Schiedsgerichtsbarkeit erübrigt sich. Es kann auf die Untersuchung von Schladenhaufen „Die Schiedsgerichtsbarkeit in den Marktverbänden des Reichsnährstands" verwiesen werden[131]).

Die Beschwerdeausschüsse bei dem GWV. können nach § 11 der Getr.Wirtsch.VO. und Absch. D Nr. 10 der HAO. gegen die Entscheidung des Vorsitzenden angerufen werden, die einen Antrag auf Erlaubnis einer Betriebserrichtung, Verlegung oder Erweiterung nicht stattgibt oder unter Bedingungen erteilt. Nach § 11 a der Getr. Wirtsch.VO. kann der Beschwerdeausschuß bei der HV. gegen die Entscheidung angerufen werden, welche eine Betriebsuntersagung ausspricht. Die Anrufung der Beschwerdeausschüsse sehen auch die Satzungsbestimmungen vor. Die Anordnung, gegen welche die Beschwerdeausschüsse darnach angerufen werden können, sind zwar einzeln aufgezählt; die Einzelaufzählung ist aber so allgemein gehalten, daß alle Anordnungen der Zusammenschlüsse, für welche nicht die Zuständigkeit des Schiedsgerichtes gegeben ist, beschwerdefähig sind. Die Anrufung der Beschwerdeausschüsse ist nach den Satzungen schlechthin gegen Anordnungen zulässig. Es ist in § 19 der Satzung der HV. jedoch ausdrücklich bestimmt, daß bei Anordnung allgemeiner Art, nur die Anwendung der Allgemeinanordnung für den Einzelfall ausgeschlossen oder eingeschränkt werden kann. Die Anrufung der Beschwerdeausschüsse muß binnen 2 Wochen ab Zugang der angefochtenen Anordnung erfolgen. Die Anrufung des Beschwerdeausschusses hat keine aufschiebende Wirkung. Die Gestaltung des Verfahrens enthält die Verfahrensordnung v. 10. 11. 1937[132]). Die Entscheidung der Beschwerdeausschüsse ist

128) § 11 der Satzung der HV., § 9 der Satzung der GWV.
129) § 4 der Satzung.
130) § 11 der SchVO.
131) Würzburger Staatswissenschaftliche Abhandlungen Reihe B: Heft 8, Leipzig 1938.
132) RNVBl. S. 531.

grundsätzlich endgültig, nur § 11 der Getr.Wirtsch.VO. sieht eine weitere Beschwerde zum Beschwerdeausschuß bei der HV. vor.

Für die Gerichtsbarkeit der Beschwerdeausschüsse gilt grundsätzlich das gleiche wie für die Gerichtsbarkeit der Schiedsgerichte. Es kann daher auch hier auf die oben angeführte Untersuchung verwiesen werden.